

Inhaltsverzeichnis Allgemeine Vertragsbedingungen und Besondere Vertragsbedingungen der CETECOM GmbH

I. Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen von CETECOM	2
II. Besondere Vertragsbedingungen für das Testing	6
III. Besondere Vertragsbedingungen für die Zertifizierung	7
IV. Besondere Vertragsbedingungen für das International Type Approval Handling	8
V. Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von CETECOM-Software auf Dauer (Softwarekauf)	9
VI. Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von CETECOM-Software auf Zeit (Softwaremiete)	11
VII. Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Fremd-Software	13
VIII. Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Content	14
IX. Besondere Vertragsbedingungen für die Anpassung von Software (Customizing)	16
X. Besondere Vertragsbedingungen für den Softwaresupport	18
XI. Besondere Vertragsbedingungen für den Hardware Verkauf	19
XII. Besondere Vertragsbedingungen für die Wartung von Hardware	20
XIII. Besondere Vertragsbedingungen für Schulungen	21
XIV. Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen	22
XV. Besondere Vertragsbedingungen für die Nutzung von Online-Diensten und Datenbanken	23

I. Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen von CETECOM

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen gelten für jeden einzelnen Einzelvertrag, sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Die Vereinbarungen in den Einzelverträgen sind nachfolgend und in den Besonderen Vertragsbedingungen als „Individuelle Vertragsbedingungen“ bezeichnet.
- 1.3 Ein Einzelvertrag kommt zustande wenn:
 - 1.3.1 CETECOM und der Kunde ein Vertragsdokument unterzeichnet haben;
 - 1.3.2 CETECOM den Auftrag oder die Bestellung des Kunden durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt hat;
 - 1.3.3 Der Kunde ein Angebot von CETECOM vorbehaltlos und ohne Änderungen angenommen hat;
 - 1.3.4 CETECOM mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat.

Bestätigt CETECOM den Auftrag des Kunden durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist allein diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich. Nachträgliche Änderungen sind nur schriftlich und mit Zustimmung durch CETECOM möglich.

- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der nachstehenden Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen und der Individuellen Vertragsbedingungen gelten die Bestimmungen in der nachfolgend genannten Reihenfolge:
 - Allgemeinen Vertragsbedingungen
 - Besondere Vertragsbedingungen
 - Individuelle Vertragsbedingungen
- 1.5 Bei Widersprüchen zwischen den jeweiligen Individuellen Vertragsbedingungen gelten die Individuellen Vertragsbedingungen, die sich speziell mit der zu regelnden Materie befassen. Gleiches gilt bei Widersprüchen zwischen den jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen.
- 1.6 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden erkennt CETECOM nicht an, es sei denn, CETECOM hat sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich durch Unterschrift einer der hierzu befugten Geschäftsführer anstelle der hier vorliegenden Vertragsbedingungen anerkannt.
- 1.7 Die Vertragsbedingungen von CETECOM gelten auch für den Fall, dass CETECOM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Vertragsbedingungen des Kunden ihre Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.8 Abweichungen von diesen Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn die jeweilige Klausel in den Individuellen Vertragsbedingungen ausdrücklich auf die Klausel in den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen von der abgewichen wird, verweist.
- 1.9 CETECOM ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den nachstehenden Vertragsbedingungen in Verbindung mit den jeweiligen Einzelverträgen Dritter zu bedienen.
- 1.10 CETECOM entscheidet nach eigenem Ermessen über den Einsatz und Austausch eigener Mitarbeiter im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den nachstehenden Vertragsbedingungen und den Einzelverträgen. Sofern die Leistungserbringung beim Kunden erfolgt, bleibt allein CETECOM gegenüber ihren eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter von CETECOM werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.
- 1.11 Aufrechnungsrechte sind gegenüber CETECOM ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Forderungen gegen CETECOM, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von CETECOM anerkannt worden sind.
- 1.12 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können CETECOM gegenüber nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Ansprüchen des Kunden aus dem jeweiligen Einzelvertrag beruhen, aus dem CETECOM Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden geltend macht.
- 1.13 Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen und den Einzelverträgen durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CETECOM.

- 1.14 Kostenvoranschläge sowie Auskünfte von CETECOM in Bezug auf Umfang, Art und Dauer der zu erbringenden Leistungen sowie der zu erwartenden Kosten sind freibleibend und können lediglich annähernd sein. Sie beinhalten keine Zusicherung. Verbindlicher Vertragsinhalt können sie nur werden, wenn CETECOM solche Kostenvoranschläge und Auskünfte schriftlich ohne jeden Vorbehalt erteilt. Detaillierte Kostenvoranschläge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erstellt. Sie sind kostenpflichtig.

2. Auftragsdurchführung

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, schuldet CETECOM nur die vertraglich vereinbarten Leistungen, die CETECOM unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erbringt. Das Personal von CETECOM ist bei der Durchführung von Prüf- und Bewertungsaufträgen weisungsunabhängig.
- 2.2 Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden sowie deren Abhandenkommen als Folge einer sachgerechten Erbringung der Leistung von CETECOM leistet CETECOM, vorbehaltlich der Haftungsbestimmungen in Ziffer 9, keinen Ersatz.
- 2.3 Bei der Aufbewahrung von Gegenständen, die CETECOM vom Kunden übergeben wurden, ist die Haftung von CETECOM auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.
- 2.4 CETECOM hat ein Qualitätsmanagementsystem eingerichtet, das die Anforderungen der EN ISO/IEC 17020, EN ISO/IEC 17025, EN ISO 9001 und EN ISO/IEC EN ISO/IEC 17065 erfüllt. CETECOM verpflichtet sich zur Einhaltung und Beachtung dieser Normen. Wenn und soweit Beratungsleistungen im sachlichen Zusammenhang mit Prüf- und/oder Zertifizierungsleistungen stehen, werden diese Leistungen unabhängig voneinander und durch voneinander unabhängige Mitarbeiter erbracht, so dass Unparteilichkeit und Integrität der Leistungserbringung gewährleistet sind.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat CETECOM über alle Umstände vollständig zu informieren, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen relevant sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, ist CETECOM nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 3.2 Soweit zur Erbringung der Leistungen von CETECOM Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, erstattet CETECOM dem Kunden keine Aufwendungen.
- 3.3 Soweit zur Erbringung der Leistungen von CETECOM Geräte des Kunden erforderlich sind, wird der Kunde diese auf eigenen Kosten CETECOM rechtzeitig zur Verfügung stellen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, erstattet CETECOM dem Kunden nicht die Aufwendungen für die Anlieferung der Geräte.
- 3.4 Sofern der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist CETECOM berechtigt, dem Kunden den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.5 Sofern CETECOM auf dem Betriebsgelände des Kunden tätig wird, obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Kunden etwas anderes ergibt. Solange der Kunde die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen hat, ist CETECOM von der Erbringung der Leistung befreit.
- 3.6 Sofern CETECOM im Auftrag des Kunden Leistungen oder Waren ausführt, ist der Kunde auf Anforderung von CETECOM verpflichtet, die für die Aus- und Einfuhr erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 3.7 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus den Besonderen und Individuellen Vertragsbedingungen ergeben.

4. Leistungszeitpunkt

- 4.1 Der Leistungszeitpunkt ergibt sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen. Sofern die Leistung innerhalb eines Leistungszeitraumes zu erbringen ist, beginnt die Berechnung des Zeitraumes mit Datum der Auftragsbestätigung von CETECOM bzw. mit dem Beginn des in der Auftragsbestätigung genannten Zeitraumes, jedoch nicht vor der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

- 4.2 Leistungszeitpunkte sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form durch die von CETECOM benannten Ansprechpartner ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 4.3 Wird aus von CETECOM zu vertretenden Gründen ein verbindlicher Leistungszeitpunkt nicht eingehalten, kann der Kunde CETECOM zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Die durch den Kunden gesetzte Frist darf dabei vier Wochen nicht unterschreiten.
- 4.4 Sollte CETECOM an der Leistungserbringung wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand - gleich, ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung von CETECOM erfolgt - Katastrophen, Krieg, Aufruhr oder Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferungsbetrieben oder im Bereich der Transportmittel vorübergehend gehindert sein und dadurch vereinbarte Leistungszeitpunkte nicht einhalten können, ist CETECOM berechtigt, die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die vereinbarte Leistungszeit verlängert sich infolge der in Satz 1 bezeichneten Ereignisse angemessen. Insofern stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Nichtleistung oder Späteleistung zu. CETECOM wird den Kunden vom Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.
- 5. Lieferung**
- 5.1 Alle Lieferungen von CETECOM verstehen sich ab Lager unter folgender Adresse:
CETECOM GmbH: Im Teelbruch 116, 45219 Essen, Germany
- 5.2 CETECOM ist zu Teillieferungen berechtigt und behält sich rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vor.
- 5.3 Sämtliche Lieferungen sowie ggf. der Rücktransport von Gegenständen des Kunden erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Rücktransport von Gegenständen des Kunden wird nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Kunden durchgeführt.
- 5.4 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, versendet CETECOM sämtliche Lieferungen wie durch den Kunden an CETECOM versandt. Sofern CETECOM versichert versendet, ist der Kunde verpflichtet, CETECOM, den Versicherungswert des Gegenstandes anzugeben und, sofern es sich bei dem Gegenstand um einen sensiblen Gegenstand (wie z.B. einen Prototypen) handelt, dementsprechend zu informieren. Sollte eine Versicherung der Sache zu dem angegebenen Wert nicht möglich sein oder, bei sensiblen Gegenständen, Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit dem Transport bestehen, wird CETECOM den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde wird CETECOM daraufhin einen eigenen Transporteur benennen oder mit CETECOM eine schriftliche Vereinbarung über den Transport der Sache treffen. Sämtliche Kosten sowie das Versandrisiko in diesem Zusammenhang trägt ausschließlich der Kunde. Eventuelle Regressansprüche von CETECOM gegen den Transporteur wird CETECOM auf schriftliche Anforderung des Kunden an diesen abtreten.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die von CETECOM gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unverzüglich nach der Ablieferung bzw. nach deren Erbringung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er CETECOM unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung bzw. Erbringung schriftlich anzuzeigen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel, die sich später zeigen, hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung CETECOM schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat den jeweiligen Mangel möglichst detailliert zu beschreiben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Ware oder die erbrachte Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 5.6 Bei Lieferung durch einen von CETECOM beauftragten Transporteur ist der Kunde verpflichtet, Transportschäden und/oder -verluste sowie Lieferfristüberschreitungen wie nachfolgend beschrieben anzuzeigen:
- 5.6.1 Der Kunde hat die Ware bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Transportschäden und/oder -verluste zu untersuchen und etwaige Schäden und/oder Verluste gegenüber dem Transporteur bei Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
- 5.6.2 Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden und/oder -verluste hat der Kunde dem Transporteur unverzüglich nach Ablieferung, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung der Transportschäden schriftlich anzuzeigen.
- 5.6.3 Der Kunde hat den Schaden detailliert zu beschreiben und CETECOM unverzüglich eine Kopie der Anzeige zu übermitteln.
- 5.6.4 Lieferfristüberschreitungen hat der Kunde CETECOM unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.7 Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, so wird vermutet, dass die Ware in vertragsgemäßem Zustand geliefert wurde.
- 5.8 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, geht das Verpackungsmaterial bei Erhalt der Ware in das Eigentum des Kunden über. Dies betrifft insbesondere Umverpackungen, Transport- und Produktverpackungen.
- 6. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 6.1 Die Preise für die von CETECOM zu erbringenden Leistungen, sowie für die zu liefernde Ware ergeben sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.
- 6.2 Soweit in den Individuellen Vertragsbedingungen kein Preis vereinbart wurde, werden die von CETECOM zu erbringenden Leistungen gegen Berechnung des Zeit- und Materialaufwandes erbracht.
- 6.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, werden Wegzeiten (inkl. Wartezeiten) und Reisekosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Reisekosten beinhalten insbesondere, ohne aber hierauf beschränkt zu sein, die tatsächlichen Transport- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungskosten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.4 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise netto in EURO und Zahlungen sind ohne jeden Abzug binnen 30 Kalendertagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, fällig. Sofern anwendbar, ist der Kunde verpflichtet, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen. Sonstige Steuern und Abgaben, wie z.B. Quellensteuer oder Importzölle, die auf die Leistungen oder Waren von CETECOM erhoben werden, sind vom Kunden zu tragen. Sofern CETECOM für solche Steuern und Abgaben in Anspruch genommen wird, wird der Kunde CETECOM von diesen Ansprüchen freihalten.
- 6.5 Leistet der Kunde nicht innerhalb der Fälligkeit, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. In einem solchen Fall ist CETECOM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank vom Kunden zu verlangen.
- 6.6 Dauert der Zahlungsverzug länger als drei Monate oder befindet sich der Kunde mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen in Verzug, so ist CETECOM berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag fristlos zu kündigen und/oder hiervon zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche von CETECOM bleiben unberührt.
- 6.7 Werden nach Abschluss eines Einzelvertrages begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit, insbesondere an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden erkennbar, die die Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen gefährden, und ist der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht zur Vorkasse oder zur Stellung einer geeigneten Sicherheit bereit, so ist CETECOM nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten.
- 6.8 Monatlich zu entrichtende Entgelte werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Nutzungsabhängige, variable Entgelte werden am Ende des Monats in Rechnung gestellt; CETECOM ist jedoch berechtigt, eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen.
- 6.9 Weitere Zahlungsbedingungen können sich aus den Besonderen und Individuellen Vertragsbedingungen ergeben.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von CETECOM bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 7.2 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren steht CETECOM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren von CETECOM zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Die Verarbeitung oder Verbindung durch den Kunden wird stets für CETECOM vorgenommen. Für das Miteigentum gilt vorstehende Ziffer 7.1 entsprechend.
- 7.3 Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Veräußerungen, Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen, darf der Kunde nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von CETECOM vornehmen.
- 7.4 Übersteigt der Wert der CETECOM zustehenden Sicherungen die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20%, ist CETECOM insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet. Zugrunde zu legen ist der Nettorechnungswert, den CETECOM dem Kunden berechnet hat.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit und/oder Vermögenslage des Kunden oder wenn Zwangsvollstreckungen oder

Wechselproteste gegen den Kunden vorliegen sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist CETECOM berechtigt, den Einzelvertrag zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten und die Vorbehaltsware ohne weiteres an sich zu nehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

- 7.6 Bei Beeinträchtigung der Eigentumsrechte von CETECOM durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Vorbehaltsware, hat der Kunde sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen (z.B. Verpfändungsprotokoll) CETECOM zu benachrichtigen und den Dritten auf die Eigentumsrechte von CETECOM hinzuweisen. Der Kunde hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung der Rechtsbeeinträchtigung von CETECOM erforderlich sind.
- 7.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für CETECOM auf eigene Kosten sorgfältig aufzubewahren, instandzuhalten und zu reparieren sowie nach den Maßstäben eines sorgfältigen Kaufmannes gegen Verschlechterung, Untergang und Verlust zu versichern. Etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Verschlechterung, Untergangs oder Verlustes tritt der Kunde bereits hiermit an die dies annehmende CETECOM ab.
- 7.8 Änderungen des Aufstellungs- und/oder Installationsortes der Vorbehaltsware wird der Kunde CETECOM unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 7.9 Für Test- und Vorführzwecke von CETECOM gelieferte Gegenstände, Programme oder Daten bleiben im Eigentum von CETECOM.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Die Beschaffenheit der Ware oder Leistung von CETECOM ergibt sich ausschließlich und abschließend aus den jeweiligen Individuellen Vertragsbedingungen oder, soweit vorhanden, aus der diesen beigefügten Produktbeschreibung. Die in den Individuellen Vertragsbedingungen und/oder in der Produktbeschreibung enthaltenen Angaben stellen keine Garantien dar.
- 8.2 CETECOM übernimmt keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie, es sei denn, CETECOM hat im Einzelfall schriftlich eine als Garantie bezeichnete Zusage gemacht.
- 8.3 Bei unerheblicher Minderung des Wertes und/oder der Tauglichkeit der Ware oder Leistung hat der Kunde keine Mängelhaftungsansprüche. Gleiches gilt bei Mängeln, die auf äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder auf nicht von CETECOM durchgeführte und auch nicht von CETECOM genehmigte Änderungen - auch der Ablaufumgebung -, Ergänzungen, Ein- oder Ausbauten, Reparaturversuche oder sonstige Manipulationen zurückzuführen sind.
- 8.4 Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge wird CETECOM nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. CETECOM ist berechtigt, mindestens drei Nacherfüllungsversuche vorzunehmen.
- 8.5 Im Übrigen stehen dem Kunden vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.6 die weiteren gesetzlichen Rechte zu.
- 8.6 Für den Anspruch auf Schadenersatz gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.
- 8.7 Die Mängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung und/oder ab Fertigstellung und/oder, soweit einschlägig, ab Abnahme. Dies gilt nicht, sofern CETECOM gemäß Ziffer 9.8 der allgemeinen Haftungsregelung schadenersatzpflichtig ist.
- 8.8 Der Kunde ist verpflichtet, CETECOM die im Rahmen der Mängelbeseitigungsarbeiten notwendige Unterstützung kostenlos zu gewähren.
- 8.9 Für die Datensicherung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 8.10 Der Kunde wird Beanstandungen sowie insbesondere Vorschläge zur Verbesserung der Prüf- und Zertifizierungsabläufe an den Qualitätsmanagementbeauftragten oder die Geschäftsführung von CETECOM richten.

9. Haftung

- 9.1 CETECOM haftet unbeschränkt für Schäden,
- 9.1.1 die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von CETECOM, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten oder durch vorsätzliches Verhalten ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden;
- 9.1.2 aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 CETECOM haftet beschränkt auf die Schäden mit deren Entstehung im Rahmen eines Einzelvertrages typischerweise gerechnet werden muss, im Falle von Schäden,
- 9.2.1 die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht werden;

9.2.2 die durch leicht fahrlässiges Verhalten von CETECOM, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

- 9.3 Vorbehaltlich Ziffern 9.1 und 9.2 ist jede sonstige Haftung von CETECOM ausgeschlossen.
- 9.4 Sofern die Haftung von CETECOM gemäß Ziffer 9.2 beschränkt ist, haftet CETECOM nicht für mittelbare Schäden und entgangenem Gewinn.
- 9.5 CETECOM ist berechtigt, in den Individuellen Vertragsbedingungen Haftungsgrenzen festzusetzen.
- 9.6 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.
- 9.7 CETECOM übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, CETECOM hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie und/oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.
- 9.8 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CETECOM, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und bei Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten anstelle der in Ziffer 8.7 vorstehender Mängelhaftungsregelung genannten Fristen für Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen.
- 9.9 Soweit nach den vorstehenden Ziffern 9.1 - 9.8 die Haftung von CETECOM ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von CETECOM für den Fall der direkten Inanspruchnahme der Mitarbeiter von CETECOM durch den Kunden.

10. Urheberrechte

- 10.1 Soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der von CETECOM erbrachten Leistungen notwendig ist, und soweit nicht anderweitig in den Besonderen oder Individuellen Vertragsbedingungen bestimmt, räumt CETECOM dem Kunden an urheberrechtsfähigen Leistungen nach erfolgter Zahlung des Kunden jeweils ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Nutzungsrecht in dem Umfang ein, wie es zur vertragsgemäßen Nutzung der von CETECOM erbrachten Leistungen erforderlich ist.
- 10.2 Die Weitergabe und Verwertung von Leistungen von CETECOM über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus, insbesondere deren Veröffentlichung, ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CETECOM zulässig.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die sie schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen sowie den Individuellen Vertragsbedingungen von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.
- 11.2 Die Parteien werden diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, den Besonderen Vertragsbedingungen und der Individuellen Vertragsbedingungen zu erfüllen. Die Parteien sind verpflichtet, in geeigneter Weise auch ihre Mitarbeiter und weitere Personen, die mit der Erfüllung dieser Pflichten befasst sind, auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 11.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn die jeweils zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei nachweist, dass
- 11.3.1 ihr eine bestimmte Information bereits bekannt war, bevor die Kooperation begonnen wurde,
- 11.3.2 sie diese Information von einer anderen, dazu berechtigten dritten Partei erhalten hat,
- 11.3.3 die Information allgemein zugänglich war, ohne dass die zur Vertraulichkeit verpflichtete Partei für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist,
- 11.3.4 sie die Information unabhängig von der laufenden Kooperation selbst entwickelt hat,
- 11.3.5 oder sie kraft behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung verpflichtet war.

11.4 Bei der Versendung von Dokumenten auf elektronischem Wege, weist CETECOM darauf hin, dass diese Form der Übermittlung nicht gesichert erfolgt und die Einhaltung der Vertraulichkeit hierdurch nicht gewährleistet ist.

11.5 CETECOM weist darauf hin, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet werden.

12. Verschiedenes

12.1 Soweit in diesen Allgemeinen oder den Besonderen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen alle Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses und der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden der schriftlichen (auch durch Telefax) oder der elektronischen Form.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Besonderen Vertragsbedingungen, sowie der Individuellen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

12.3 Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche gegenüber Kaufleuten und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist für alle Verfahrensarten der Sitz der CETECOM. CETECOM hat zudem das Recht Kunden an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.5 CETECOM behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen und die Besonderen Vertragsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen. Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die Allgemeinen und die Besonderen Vertragsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei sonstigen Schuldverhältnissen ist die jeweils gültige Version zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Einzelvertrages maßgebend.

12.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, der Besonderen Vertragsbedingungen oder der Individuellen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

II. Besondere Vertragsbedingungen für das Testing

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand eines auf diesen Vertragsbedingungen basierenden Einzelvertrages ist die Durchführung von Prüfungen an Produkten (nachfolgend „Prüfgegenstand“) vorwiegend im Bereich der Telekommunikation (nachfolgend „Testing“).

CETECOM bietet grundsätzlich zwei Arten des Testing an:

- 1.1.1 Tests nach Vorgabe des Kunden, die nicht auf vorgehende Prüfungsergebnisse aufbauen (nachfolgend „General Testing“), sowie
- 1.1.2 Tests nach Vorgabe des Kunden, die auf bereits bestehende Prüfungsergebnisse von CETECOM oder einem Dritten aufbauen. Dies umfasst auch Tests, die im Verlauf des General Testing abgebrochen wurden und dann CETECOM erneut zur Prüfung vorgelegt werden (nachfolgend „Delta-Testing“).
- 1.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus den Individuellen Vertragsbedingungen.
- 1.3 Sofern nicht anderweitig in den Individuellen Vertragsbedingungen vereinbart, wird CETECOM die in den Individuellen Vertragsbedingungen beschriebenen Prüfungen an dem Prüfgegenstand durchführen, die Ergebnisse dokumentieren und diese dem Kunden zu dem in den Individuellen Vertragsbedingungen vereinbarten Zeitpunkt, z.B. in Form eines Prüfberichtes zur Verfügung stellen (nachfolgend „Prüfergebnisse“).
- 1.4 Die Prüfungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die CETECOM zur Verfügung gestellten Exemplare des Prüfgegenstandes. Sofern der Kunde nach Überlassung dieser Exemplare Änderungen am Prüfgegenstand vornimmt, sind diese Änderungen nur dann Gegenstand des Testing, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen CETECOM und dem Kunden vereinbart ist.
- 1.5 Der genaue Prüftermin wird in den Individuellen Vertragsbedingungen festgelegt.
- 1.6 Sofern für den Prüftermin Kapazitäten für den Kunden zu einem bestimmten Termin von CETECOM reserviert und/oder vorgehalten werden, und der Kunde das Testing, aus einem nicht von CETECOM zu vertretenen Grund, weniger als 15 Kalendertage vor dem Prüftermin storniert oder den Prüftermin absagt, so bleibt er zur Zahlung des Preises für das Testing in folgender Höhe verpflichtet:
- 1.6.1 Bei Stornierung im Zeitraum von 8 bis 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Prüftermin 50% des für das Testing vereinbarten Preises;
- 1.6.2 bei Stornierung am selben Tag oder bis 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Prüftermin 100 % des für das Testing vereinbarten Preises.

CETECOM wird sich in einem solchen Fall bemühen, die reservierten und/oder vorgehaltenen Kapazitäten anderweitig zu nutzen. Sofern die von CETECOM reservierten und/oder vorgehaltenen Kapazitäten anderweitig genutzt werden können, vermindert sich der vom Kunden zu zahlende Betrag, um den Betrag, den CETECOM für die anderweitige Nutzung erhält. Dem Kunden bleibt es unbenommen, CETECOM höhere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

2. Mitwirkungspflichten

- 2.1 Zusätzlich zu den Mitwirkungspflichten aus Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen, ist der Kunde im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Durchführung des Testing verpflichtet. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, CETECOM unaufgefordert alle für das Testing erforderlichen Informationen, sowie ggf. die erforderliche technische Unterstützung (z.B. durch einen hierfür vorgesehenen Techniker) zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten hierzu sind in den Individuellen Vertragsbedingungen geregelt.
- 2.2 Sofern der Prüfgegenstand besondere Eigenschaften aufweist, die Gegenstand des Testing sein sollen, weist der Kunde CETECOM hierauf hin. Einzelheiten hierzu sind in den Individuellen Vertragsbedingungen geregelt.
- 2.3 Sofern Vertragsgegenstand das Delta-Testing ist, wird der Kunde CETECOM zu dem in den Individuellen Vertragsbedingungen festgelegten Zeitpunkt, auf eigene Kosten, Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die die Änderungen des Prüfgegenstands seit dem als Grundlage für das Delta-Testing dienenden Prüfberichtes in seinen Einzelheiten dokumentiert (nachfolgend „Delta-Dokumentation“).

- 2.4 CETECOM wird ausschließlich die Delta-Dokumentation sowie die bereits bestehenden Prüfberichte als Grundlage für das Delta-Testing heranziehen. Der Kunde ist verpflichtet, die Delta-Dokumentation auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

- 2.5 Sofern für die Durchführung des Testing spezielle Geräte erforderlich sind, wird der Kunde diese auf eigene Kosten stellen. Einzelheiten hierzu sind in den Individuellen Vertragsbedingungen geregelt.

- 2.6 Der Kunde hat die Prüfungsergebnisse nach Erhalt unverzüglich zu überprüfen. Ziffer 5.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen findet entsprechende Anwendung.

- 2.7 Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden können sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen ergeben.

3. Mängelhaftung

- 3.1 CETECOM übernimmt keine Haftung für Fehler oder Mängel in den Prüfungsergebnissen, die auf die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Prüfberichte oder der Delta-Dokumentation zurückzuführen sind.

- 3.2 Sofern Dritte Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen CETECOM, aufgrund oder im Zusammenhang mit Fehlern in den Prüfungsergebnissen geltend machen, die auf die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der zugrunde gelegten Prüfberichte, Informationen oder der Delta-Dokumentation zurückzuführen sind, stellt der Kunde CETECOM von jeglicher Haftung frei und verpflichtet sich alle diesbezüglichen Kosten und Aufwendungen von CETECOM zu tragen und ihr jeden Schaden diesbezüglich zu ersetzen.

- 3.3 Die vorstehenden Ziffern 3.1 - 3.2 finden keine Anwendung, sofern die für die Prüfungsergebnisse zugrunde gelegten Prüfberichte, Informationen und/oder die Delta-Dokumentation von CETECOM erstellt wurden und die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der Prüfungsergebnisse auf einen Fehler von CETECOM zurückzuführen sind.

4. Schutz- und Urheberrechte

- 4.1 Sämtliche Schutz- und Urheberrechte am Prüfgegenstand stehen ausschließlich dem Kunden zu. Der Kunde erteilt CETECOM das Recht, die Schutz- und Urheberrechte am Prüfgegenstand zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Testing zu nutzen.

- 4.2 CETECOM behält sich vor, das von ihr im Rahmen des Testing entwickelte Know-How uneingeschränkt zu nutzen.

- 4.3 Der Kunde räumt CETECOM das nicht-ausschließliche Recht ein, die Delta-Dokumentation zum Zwecke des Delta-Testing zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere, aber ohne hierauf beschränkt zu sein, die Weitergabe der Delta-Dokumentation an mit CETECOM verbundene Unternehmen.

- 4.4 Sofern Prüfberichte, die für das Delta-Testing verwendet werden, nicht von CETECOM erstellt wurden, hat der Kunde sicherzustellen, dass CETECOM befugt ist, diese Prüfberichte für das Delta-Testing zu nutzen. Es obliegt allein dem Kunden, die benötigten Nutzungsrechte von Dritten zu erhalten und der Kunde garantiert mit Abgabe des nicht von CETECOM erstellten Prüfberichtes, die benötigten Rechte erworben zu haben.

- 4.5 Sofern Dritte Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen CETECOM, aufgrund oder im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten Dritter aufgrund der Benutzung von nicht von CETECOM erstellten Prüfberichten geltend machen, stellt der Kunde CETECOM von jeglicher Haftung frei und verpflichtet sich alle diesbezüglichen Kosten und Aufwendungen von CETECOM zu tragen und ihr jeden Schaden diesbezüglich zu ersetzen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Ergänzend zu den Bestimmungen in Ziffer 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen, ist CETECOM berechtigt, einen angemessenen Teil des Preises vor Erbringung des Testings in Rechnung zu stellen.

- 5.2 Sofern das Testing aus einem nicht von CETECOM zu vertretenen Grund abgebrochen wird, ist der Kunde dennoch zur Zahlung des vereinbarten Preises für das Testing verpflichtet.

III. Besondere Vertragsbedingungen für die Zertifizierung

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Zertifizierungs-Vertrag") ist die Zertifizierung von Produkten und Systemen (nachfolgend „Zertifizierungsgegenstand“) nach den jeweils einschlägigen Zertifizierungskriterien, anhand der von dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Geräten und/oder Informationen und/oder Ergebnissen. CETECOM führt auch Zertifizierungen nach vom Kunden benannten Kriterien durch.
- 1.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus den Individuellen Vertragsbedingungen.
- 1.3 Sofern nicht in den Individuellen Vertragsbedingungen schriftlich vereinbart, geht CETECOM bei seiner Beurteilung davon aus, dass alle Aspekte der einschlägigen Normen oder Gesetze auf den gesamten Zertifizierungsgegenstand angewendet werden. Teilbeurteilungen sind in den Individuellen Vertragsbedingungen festzulegen.
- 1.4 Sofern die durchzuführende Zertifizierungsleistung bereits durch eine andere Stelle mit gleicher Aufgabenstellung erbracht wurde, wird der Kunde CETECOM hierüber informieren.
- 1.5 CETECOM wird die Beurteilung in Bezug auf alle in den Individuellen Vertragsbedingungen beschriebenen Leistungen durchführen.
- 1.6 Sofern die Zertifizierungsvoraussetzungen vorliegen, wird CETECOM dem Kunden die in den Individuellen Vertragsbedingungen festgelegte Zertifizierung erteilen bzw., sofern die Zertifizierungsstelle keine Zertifikate erteilt, die Ergebnisdokumentation ausstellen.
- 1.7 Soweit sich CETECOM zur Erbringung der Zertifizierungsleistungen gemäß Ziffer 1.9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen eines Dritten bedient, wird CETECOM den Kunden hierüber vorab informieren.
- 1.8 Die Ausstellung eines Zertifikats bzw. einer Ergebnisdokumentation enthält keine über den konkreten Inhalt des Prüfberichtes hinausgehende Aussage über die Verwendungsfähigkeit oder Qualität des geprüften Produktes oder Systems.
- 1.9 Sollte die Zertifizierungsprüfung zu dem Ergebnis führen, dass die Zertifizierung nicht erteilt werden kann, weil die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht erfüllt sind oder weil der Ausstellung des Zertifikats sonstige Gründe entgegen stehen, wird CETECOM dies dem Kunden ohne schuldhaftes Zögern nach Auffinden dieses Ergebnisses mitteilen.

2. Mitwirkungspflichten

Der Kunde wird CETECOM die für die Zertifizierung erforderliche Dokumentation und Informationen (nachfolgend „Dokumentation“), zu dem in den Individuellen Vertragsbedingungen festgelegten Zeitpunkt zur Verfügung stellen. Der Kunde räumt CETECOM insbesondere das Recht ein, die Dokumentationen, unabhängig davon, ob diese von CETECOM oder einem Dritten erstellt wurden, an die Zertifizierungsstellen zum Zwecke der Zertifizierung weiterzuleiten. Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls in den Individuellen Vertragsbedingungen geregelt.

3. Haftung

- 3.1 CETECOM übernimmt keine Haftung für eine nicht zulässige Zertifizierung, die auf die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Dokumentation zurückzuführen ist.
- 3.2 Sofern Dritte Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen CETECOM aufgrund oder im Zusammenhang mit der unrichtigen und/oder unvollständigen Dokumentation geltend machen, stellt der Kunde CETECOM von jeglicher Haftung frei und verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Kosten von CETECOM zu tragen und CETECOM jeden Schaden zu ersetzen.
- 3.3 Die vorstehenden Ziffern 3.1 - 3.2 finden keine Anwendung, sofern die Dokumentation von CETECOM erstellt wurde und die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der Dokumentation auf einen Fehler von CETECOM zurückzuführen ist.

4. Regulatorische Bestimmungen

Mit Ausnahme der Zertifizierung, die CETECOM in Übereinstimmung mit den Angaben aus den Individuellen Vertragsbedingungen und der Dokumentation durchführen wird, ist ausschließlich der Kunde für die Einhaltung sonstiger, von der Zertifizierung nicht umfasster, regulatorischer Bestimmungen verantwortlich.

5. Schutz- und Urheberrechte

- 5.1 Sofern die Dokumentation nicht von CETECOM erstellt wurde, hat der Kunde sicherzustellen, dass CETECOM befugt ist, die Dokumentation für die Zwecke des Zertifizierungs-Vertrages zu nutzen. Es obliegt alleine dem Kunden, die benötigten Nutzungsrechte von Dritten zu erhalten und der Kunde garantiert, mit Abgabe der Dokumentation die benötigten Rechte erworben zu haben.

- 5.2 Sofern Dritte Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche gegen CETECOM, aufgrund oder im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten Dritter aufgrund der Benutzung der nicht von CETECOM erstellten Dokumentation geltend machen, stellt der Kunde CETECOM von jeglicher Haftung frei und verpflichtet sich alle diesbezüglichen Kosten und Aufwendungen von CETECOM zu tragen und ihr jeden Schaden diesbezüglich zu ersetzen.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern die Zertifizierungsleistungen durch CETECOM erbracht wurden und eine Zertifizierung, wie unter Ziffer 1.5 dieser Besonderen Bedingungen beschrieben, nicht erteilt werden kann, ist CETECOM berechtigt, den Preis für die Zertifizierungsleistung in voller Höhe zu verlangen.

IV. Besondere Vertragsbedingungen für das International Type Approval Handling

1. Vertragsgegenstand

1.1 Ziel eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "ITA-Vertrag") ist es, von den relevanten nationalen Zulassungsstellen schriftliche Urkunden / Erklärungen zu erhalten, die es dem Kunden erlauben, das Produkt auf legaler Basis in den genannten Ländern auf den Markt zu bringen. Grundsätzlich wird der Marktzugang in den einzelnen Ländern national geregelt. Der Marktzugang beinhaltet ausschließlich das Inverkehrbringen in den einzelnen Ländern. Import oder Betreiben von Geräten unterliegen oft gesonderten Bestimmungen. Für diese Tätigkeiten wird im Rahmen eines ITA-Vertrages weder eine Gewähr übernommen noch Dienstleistungen angeboten.

1.2 Je nach Rechtslage kann es sein, dass Zulassungen zeitlich befristet, stückzahllimitiert oder an Werkinspektionen gebunden sind. Abhängig von der zur Zeit der Antragstellung für die Zulassung in den jeweiligen Ländern geltenden Rechtslage können grundsätzlich folgende schriftliche Erklärungen / Urkunden erlangt werden:

- Nationale Zulassungsurkunde mit Zulassungsnummer
- Nationale Registriernummer auf der Basis einer Erklärung des Herstellers oder seines autorisierten Repräsentanten.
- Von der nationalen Zulassungsstelle gewährte „Befreiung“ von der Zulassung.
- Verweis auf Gesetze, Verordnungen, und Vorschriften, aus denen hervorgeht, dass das Produkt ohne weitere Anforderungen auf den Markt gebracht und betrieben werden kann.

Für Zertifikate oder Bescheide von nationalen Behörden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, empfiehlt CETECOM die Anfertigung einer Übersetzung zwecks inhaltlicher Überprüfung.

1.3 Die in einem ITA-Vertrag enthaltenen Leistungen beinhalten:

- Vervollständigen und Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen und deren Einreichung bei den Zulassungsstellen.
- Verfolgen und, soweit erforderlich, Beschleunigen der Zulassungsprozedur.
- Aushändigen der von den Zulassungsstellen erhaltenen schriftlichen Erklärungen
- Verweis auf Gesetze, Verordnungen, und Vorschriften, aus denen hervorgeht, dass das Produkt ohne weitere Anforderungen auf den Markt gebracht und betrieben werden kann.

1.4 In einem ITA-Vertrag sind insbesondere die folgenden Leistungen nicht enthalten:

- Erforderliche Reisekosten (nur in Absprache mit dem Kunden).
- Kosten für zusätzliche Konformitätsprüfungen. Diese Kosten hängen von dem benannten Labor in dem jeweiligen Land ab.
- Kosten für evtl. erforderliche Sprach-Übersetzungsdienste.
- Kurierdienste
- Angabe eines lokalen Repräsentanten für alle Länder, in denen dieser benötigt wird.

1.5 Falls die oben aufgezählten schriftlichen Erklärungen / Urkunden von der ein oder anderen Zulassungsstelle innerhalb der bei den einzelnen Ländern angegebenen Verfahrensdauer nicht zu erlangen sind und die Gründe dafür nicht von uns zu vertreten sind, werden alle zusätzlichen Maßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Zusammenarbeit mit dem Kunden

Die für die schnelle Zulassungsabwicklung erforderlichen Unterlagen, sind CETECOM jeweils als Dokumentationssatz je Land zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungsstellen fordern im Allgemeinen folgende Dokumentation:

- Prüfbericht(e) in Englisch oder der Landessprache
- Technische Beschreibung des Gerätes, in Englisch oder (vorzugsweise) der Landessprache
- Bedienungsanleitung / Benutzer-Handbuch, in Englisch oder (vorzugsweise, in besonderen Fällen zwingend) in der Landessprache
- Vollmacht für jedes Land, die CETECOM zur Durchführung der Zulassungsverfahren autorisiert
- Vorhandene Zertifizierungsdokumente und Konformitätserklärungen
- Blockdiagramme, elektrische Schaltpläne, Teile-Listen; Zeichnungen mit Komponentenbestückung
- Platinenlayout-Pläne (jeweils Komponenten und Lötseiten-Ansicht).
- Foto-Dokumentation (Innen- und Außenansicht) des Musters, farbig.
- Identifikation der Softwareversion (soweit zutreffend)
- Angaben, Zeichnung(en), Foto(s) aus denen die Kennzeichnung des Gerätes (Typenbezeichnung, Hersteller oder Zulassungsinhaber) hervorgehen

Für kurze Zulassungszeiten ist eine enge Zusammenarbeit mit dem lokalen Repräsentanten unabdingbar.

3. Kosten und Zahlung

CETECOM behält sich vor, bis zu 100% der Gesamtkosten bereits bei Auftragserteilung in Rechnung zu stellen. Restzahlungen erfolgen gemäß Projektfortschritt. Kosten von Subunternehmern und Behörden werden umgehend in Rechnung gestellt. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine Leistung unverschuldet nicht erbracht werden kann, behält CETECOM sich vor, bis zu 50% des Auftragsvolumens inklusive externer Kosten zu berechnen. Die Regelungen unter 1.4 zu den Kosten der nicht enthaltenen Leistungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Bearbeitungszeit

Bei der bei dem jeweiligen Land angegebenen Verfahrensdauer handelt es sich um Schätz- bzw. Erfahrungswerte, die in erster Linie von der Bearbeitung bei den nationalen Zulassungsstellen abhängen. In der Angabe der Verfahrensdauer ist folglich keine verbindliche Zusage zu sehen. Sie ist lediglich als Richtwert gedacht. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem CETECOM alle für das Land relevante Unterlagen zur Verfügung stehen. CETECOM verpflichtet sich, den Kunden rechtzeitig auf etwaige Verzögerungen hinzuweisen.

5. Sonstiges

CETECOM behält sich vor, zur Auftragsabwicklung Unteraufträge an Dritte zu erteilen. Das Angebot beinhaltet keine Aussage, ob das Produkt den Zulassungsvorschriften in den genannten Ländern entspricht. Mit dem Angebot wird keine Garantie übernommen, dass in allen angebotenen Ländern Zulassungen erwirkt werden können.

V. Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von CETECOM-Software auf Dauer (Softwarekauf)

1. **Vertragsgegenstand**
 - 1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Lizenzvertrag") ist die entgeltliche Einräumung eines Nutzungsrechts an der im Einzelvertrag aufgeführten CETECOM-Software nebst zugehöriger Dokumentation (nachfolgend zusammenfassend "CETECOM-Software") im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Nutzungsumfangs. Einzelheiten über Bezeichnung und Beschreibung der CETECOM-Software, Anzahl der Lizenzen, Lieferzeit und Lizenzentgelt ergeben sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.
 - 1.2 Die Installation, Implementierung und/oder Parametrisierung der CETECOM-Software auf der Hardware des Kunden ist nicht Bestandteil des Lizenzvertrages, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.
 - 1.3 CETECOM übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die CETECOM-Software mit der Hardware- und Software-Umgebung des Kunden kompatibel ist.
 - 1.4 Die Software, Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden dem Kunden von CETECOM als Hard-Copy oder auf einem elektronischen Wege, d.h. online oder per Email zur Verfügung gestellt.
2. **Nutzungsrechtseinräumung**
 - 2.1 CETECOM räumt dem Kunden ab dem im Einzelvertrag ausgewiesenen Termin das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die CETECOM-Software im Rahmen und nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Lizenzierung von CETECOM-Software auf Dauer zu nutzen.
 - 2.2 Der Kunde darf die CETECOM-Software nur für die eigenen, aus dem im Einzelvertrag niedergelegten Geschäftsgegenstand ersichtlichen internen Zwecke nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die CETECOM-Software für andere gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu benutzen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend in der Nutzung und Anwendung der CETECOM-Software bestehen.
 - 2.3 Zur Vergabe von Unterlizenzen ist der Kunde nicht berechtigt.
 - 2.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellcodes oder auf Zugang zum Quellcode.
3. **Rechte an der CETECOM-Software**

Alle gewerblichen Schutzrechte und notwendigen Verwertungsrechte an der CETECOM-Software stehen entweder der CETECOM zu oder dem im Einzelvertrag oder auf dem Originaldatenträger und/oder auf der Originaldokumentation genannten Dritten (nachfolgend „Drittrechtsinhaber“), der CETECOM zur Lizenzierung im Rahmen und nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen berechtigt hat.
4. **Vervielfältigung**
 - 4.1 Der Kunde darf die CETECOM-Software vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der CETECOM-Software notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind die Installation der CETECOM-Software vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der CETECOM-Software in den Arbeitsspeicher der Hardware.
 - 4.2 Der Kunde ist weiterhin befugt, zu Sicherungszwecken eine maschinenlesbare Kopie der CETECOM-Software herzustellen. Bei der Erstellung der Kopie ist sicherzustellen, dass ein Copyright-Vermerk für CETECOM und/oder für den Drittrechtsinhaber in maschinenlesbarer Form auf der Kopie und in Klarschrift auf dem Datenträger angebracht wird. Auf Behältnissen, in denen solche Datenträger und Dokumentationen aufbewahrt werden, ist mit einem deutlichen und mit dem Gegenstand fest verbundenen Aufdruck oder Aufkleber auf die Rechte von CETECOM und/oder des Drittrechtsinhabers hinzuweisen.
 - 4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusgemäße Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien der CETECOM-Software in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind wie unter vorstehender Ziffer 4.2 beschrieben zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.
 - 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen über die Erstellung und den Verbleib der von ihm erstellten Kopie/n zu führen. CETECOM ist berechtigt, diese Aufzeichnungen einzusehen.
- 4.5 Der Kunde darf die CETECOM-Software und die Kopie/n ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, die CETECOM-Software und die Kopie/n vor Dritten geheimzuhalten. Der Kunde sichert zu, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich berechtigter eigener Mitarbeiter Zugriff auf die CETECOM-Software und die Kopie/n erhält und/oder diese ganz oder teilweise kopiert.
- 4.6 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Software-Codes auf einen Drucker, sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Kunde nicht vornehmen.
5. **Dekompilierung**
 - 5.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Software-Codes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der CETECOM-Software (Reverse-Engineering) sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5.2 unzulässig.
 - 5.2 Soweit der Kunde zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der CETECOM-Software mit einer anderen Software Schnittstelleninformationen benötigt, die für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind, wird er CETECOM entsprechend schriftlich informieren. CETECOM wird dem Kunden innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung mitteilen, ob sie dem Kunden die Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellt oder die Handlungen zur Herstellung der Interoperabilität beim Kunden gegen angemessenes Entgelt selbst vornimmt. Sollte CETECOM innerhalb der Frist keine der beiden vorstehenden Alternativen anbieten, kann der Kunde seine Rechte gemäß § 69 e UrhG wahrnehmen.
 - 5.3 Nach vorstehender Ziffer 5.2 erlangte Informationen darf der Kunde ausschließlich für eigene, interne Zwecke nutzen. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte, insbesondere an Wettbewerber von CETECOM, ist untersagt.
6. **Bearbeitung**
 - 6.1 Die Entfernung und/oder Umgehung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Emulation eines Dongles oder anderer DRM-Schutzmechanismen.
 - 6.2 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
 - 6.3 Jegliche Veränderung der CETECOM-Software ist unzulässig.
7. **Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz**
 - 7.1 Der Kunde ist berechtigt, die CETECOM-Software auf einem der ihm zur Verfügung stehenden Einzelplatzrechner einzusetzen. Wechselt der Kunde den Einzelplatzrechner, muss er die CETECOM-Software von dem bisher verwendeten Einzelplatzrechner löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Nutzen der CETECOM-Software auf mehr als nur einem Einzelplatzrechner ist unzulässig.
 - 7.2 Die zeitgleiche Nutzung der CETECOM-Software auf mehreren Einzelplatzrechnern setzt den Erwerb einer entsprechenden Anzahl von Lizenzen voraus.
 - 7.3 Der Einsatz der CETECOM-Software als Einzelplatzversion innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der CETECOM-Software geschaffen wird. Beabsichtigt der Kunde die CETECOM-Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einzusetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder an CETECOM eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Netzwerk angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird CETECOM dem Kunden umgehend mitteilen, sobald dieser CETECOM den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach Erteilung einer Netzwerklizenz und nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.
8. **Weitergabe an Dritte**
 - 8.1 Vorbehaltlich Ziffer 8.6 und unbeschadet der Regelung in nachfolgender Ziffer 9 ist der Kunde nur berechtigt, die CETECOM-Software an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, soweit sich der Dritte mit der Weitergeltung der urheberrechtlichen Bedingungen des Lizenzvertrages, insbesondere mit der Beschränkung des Nutzungsrechts, auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. Im Falle der Weitergabe ist der Kunde verpflichtet, dem Dritten sämtliche Kopien der CETECOM-Software zu übergeben oder die nicht

übergebenen Kopien zu vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der CETECOM-Software.

8.2 Sofern die CETECOM-Software aus mehreren einzelnen Softwareprodukten besteht, die CETECOM nur gemeinsam als Software-Paket lizenziert, darf der Kunde die CETECOM-Software vorbehaltlich Ziffer 8.1 nur gemeinsam als Software-Paket an Dritte veräußern oder verschenken.

8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die CETECOM-Software an Dritte im Wege der Vermietung oder des Leasings weiterzugeben. Zu einer anderen Weitergabe der CETECOM-Software auf Zeit an einen Dritten ist der Kunde nur berechtigt, wenn sich der Dritte mit der Weitergeltung der urheberrechtlichen Bestimmungen des Lizenzvertrages, insbesondere mit der Beschränkung des Nutzungsrechts, auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Kopien der CETECOM-Software dem Dritten übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Während der Überlassung der CETECOM-Software an den Dritten ist der Kunde zur eigenen Nutzung der CETECOM-Software nicht berechtigt.

8.4 Im Falle einer Weitergabe der CETECOM-Software an Dritte ist der Kunde verpflichtet, CETECOM Namen und vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen.

8.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die CETECOM-Software Dritten zu überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Bedingungen des Lizenzvertrages verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter des Kunden.

8.6 Sofern dem Kunden die Software von CETECOM ausschließlich auf elektronischem Wege und ohne einen körperlichen Datenträger zur Verfügung gestellt wird, ist eine Weitergabe der Software an Dritte ohne vorherige schriftliche Einwilligung von CETECOM ausgeschlossen.

9. Vorkaufsrecht

9.1 Die - entgeltliche oder unentgeltliche - Veräußerung der CETECOM-Software an Dritte ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

9.2 Beabsichtigt der Kunde, die CETECOM-Software ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräußern, so hat er sie zuvor CETECOM mittels eingeschriebenen Briefs zu den mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen und zu dem mit dem Dritten vereinbarten Preis anzubieten. CETECOM kann das Angebot des Kunden innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang des Angebots bei CETECOM mittels eingeschriebenen Briefs annehmen.

9.3 Nimmt CETECOM das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist gemäß vorstehender Ziffer 9.2 an, ist der Kunde berechtigt, die CETECOM-Software zu den CETECOM mitgeteilten Bedingungen und zu dem mitgeteilten Preis an den Dritten zu veräußern.

9.4 Beabsichtigt der Kunde, die CETECOM-Software zu veränderten Bedingungen und/oder zu einem veränderten Preis zu veräußern, muss er CETECOM den Erwerb der CETECOM-Software in entsprechender Anwendung der Ziffern 9.1 und 9.2 erneut anbieten.

9.5 Mit dem Kunden verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gelten nicht als Dritte im Sinne der obigen Ziffern 9.1 bis 9.3.

10. Zugriff durch Dritte

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die CETECOM-Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

10.2 Der Kunde wird die CETECOM-Software einschließlich eventueller Kopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und die Beachtung des Urheberrechts von CETECOM und/oder von dem Drittrechtsinhaber hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der CETECOM-Software anzufertigen.

10.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht von CETECOM und/oder von dem Drittrechtsinhaber, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere CETECOM unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Weitergehende Ansprüche von CETECOM bleiben unberührt.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Das Lizenzentgelt wird dem Kunden mit Lieferung in Rechnung gestellt.

11.2 Mit Zahlung des Lizenzentgeltes sind die Kosten für die Einräumung des Nutzungsrechtes gemäß diesen Vertragsbedingungen für die Lizenzierung

von CETECOM-Software auf Dauer abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für Installation, Implementierung, Parametrisierung und Pflege der CETECOM-Software sowie für Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Kunden. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen.

12. Mängelhaftung

12.1 CETECOM weist darauf hin, dass es nach dem Stand der EDV-Technik auch bei branchenüblicher Sorgfalt nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für alle Anwendungsgebiete völlig fehlerfrei sind.

12.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn CETECOM dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

12.3 Für den Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen oder später entstehenden Mangels oder wegen Verzugs von CETECOM mit der Behebung eines Mangels gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

12.4 Der Kunde ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 8.8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und CETECOM bei Fehlern, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung der CETECOM-Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat CETECOM in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl entweder die CETECOM-Software so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass die CETECOM-Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden darf.

13.2 CETECOM stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter durch oder im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der CETECOM-Software durch den Kunden ergeben.

13.3 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.

13.4 Der Kunde stellt CETECOM von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen durch den Kunden entstehen, insbesondere wenn der Kunde unberechtigt Änderungen an der CETECOM-Software vornimmt oder die CETECOM-Software in sonstiger unberechtigter Weise nutzt.

VI. Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von CETECOM-Software auf Zeit (Softwaremiet)

1. **Vertragsgegenstand**
 - 1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Miet-Lizenzvertrag") ist die entgeltliche Einräumung eines Nutzungsrechts an der im Einzelvertrag aufgeführten CETECOM-Software nebst zugehöriger Dokumentation (nachfolgend zusammenfassend "CETECOM-Software") im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Nutzungsumfangs. Einzelheiten über Bezeichnung und Beschreibung der CETECOM-Software, Anzahl der Lizenzen, Lieferzeit, Lizenzdauer und Lizenzentgelt ergeben sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.
 - 1.2 Voraussetzung für den wirksamen Abschluss eines Miet-Lizenzvertrages ist der gleichzeitige Abschluss eines Softwaresupport-Vertrages für die CETECOM-Software gemäß der Besonderen Vertragsbedingungen für den Softwaresupport.
 - 1.3 Die Installation, Implementierung und/oder Parametrisierung der CETECOM-Software auf der Hardware des Kunden ist nicht Bestandteil des Miet-Lizenzvertrages, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.
 - 1.4 CETECOM übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die CETECOM-Software mit der Hardware- und Software-Umgebung des Kunden kompatibel ist.
 - 1.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Fortentwicklung der CETECOM-Software oder auf Teilhabe an einer Fortentwicklung ähnlicher Software, die CETECOM anderen Kunden zur Verfügung stellt.
 - 1.6 Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden dem Kunden nach Wahl von CETECOM als Hard-Copy oder auf einem elektronischen Datenträger, d.h. online oder per Email zur Verfügung gestellt.
 2. **Nutzungsrechtseinräumung**
 - 2.1 CETECOM räumt dem Kunden ab dem im Einzelvertrag ausgewiesenen Termin das nicht-ausschließliche, zeitlich für die Dauer des Miet-Lizenzvertrages befristete, nicht-übertragbare Recht ein, die CETECOM-Software im Rahmen und nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Lizenzierung von CETECOM-Software auf Zeit zu nutzen.
 - 2.2 Der Kunde darf die CETECOM-Software nur für die eigenen, aus dem im Einzelvertrag niedergelegten Geschäftsgegenstand ersichtlichen internen Zwecke nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die CETECOM-Software für andere gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu benutzen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend in der Nutzung und Anwendung der CETECOM-Software bestehen.
 - 2.3 Zur Vergabe von Unterlizenzen ist der Kunde nicht berechtigt.
 - 2.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellcodes oder auf Zugang zum Quellcode.
 3. **Rechte an der CETECOM-Software**

Alle gewerblichen Schutzrechte und notwendigen Verwertungsrechte an der CETECOM-Software stehen entweder CETECOM zu oder dem im Einzelvertrag oder auf dem Originaldatenträger und/oder auf der Originaldokumentation genannten Dritten (nachfolgend „Drittrechtsinhaber“) der CETECOM zur Lizenzierung im Rahmen und nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen berechtigt hat.
 4. **Vervielfältigung**
 - 4.1 Der Kunde darf die CETECOM-Software vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der CETECOM-Software notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind die Installation der CETECOM-Software vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der CETECOM-Software in den Arbeitsspeicher der Hardware.
 - 4.2 Der Kunde ist weiterhin befugt, zu Sicherungszwecken eine maschinenlesbare Kopie der CETECOM-Software herzustellen. Bei der Erstellung der Kopie ist sicherzustellen, dass ein Copyright-Vermerk für CETECOM und/oder für den Drittrechtsinhaber in maschinenlesbarer Form auf der Kopie und in Klarschrift auf dem Datenträger angebracht wird. Auf Behältnissen, in denen solche Datenträger und Dokumentationen aufbewahrt werden, ist mit einem deutlichen und mit dem Gegenstand fest verbundenen Aufdruck oder Aufkleber auf die Rechte von CETECOM und/oder des Drittrechtsinhabers hinzuweisen.
 - 4.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusgemäße Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien der CETECOM-Software in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind wie unter vorstehender Ziffer 4.1 beschrieben zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.
 - 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen über die Erstellung und den Verbleib der von ihm erstellten Kopie/n zu führen. CETECOM ist berechtigt, diese Aufzeichnungen einzusehen.
 - 4.5 Der Kunde darf die CETECOM-Software und die Kopie/n ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, die CETECOM-Software und die Kopie/n vor Dritten geheimzuhalten. Der Kunde sichert zu, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich berechtigter eigener Mitarbeiter Zugriff auf die CETECOM-Software und die Kopie/n erhält und/oder diese ganz oder teilweise kopiert.
 - 4.6 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Software-Codes auf einen Drucker, sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Kunde nicht vornehmen.
5. **Dekompilierung**
 - 5.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Software-Codes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der CETECOM-Software (Reverse-Engineering) sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5.2 unzulässig.
 - 5.2 Soweit der Kunde zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der CETECOM-Software mit einer anderen Software Schnittstelleninformationen benötigt, die für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind, wird er CETECOM entsprechend schriftlich informieren. CETECOM wird dem Kunden innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung mitteilen, ob sie dem Kunden die Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellt oder die Handlungen zur Herstellung der Interoperabilität beim Kunden gegen angemessenes Entgelt selbst vornimmt. Sollte CETECOM innerhalb der Frist keine der beiden vorstehenden Alternativen anbieten, kann der Kunde seine Rechte gemäß § 69 e UrhG wahrnehmen.
 - 5.3 Nach vorstehender Ziffer 5.2 erlangte Informationen darf der Kunde ausschließlich für eigene, interne Zwecke nutzen. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte, insbesondere an Wettbewerber von CETECOM, ist untersagt.
6. **Bearbeitung**
 - 6.1 Die Entfernung und/oder Umgehung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Emulation eines Dongles oder anderer DRM-Schutzmechanismen.
 - 6.2 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
 - 6.3 Jegliche Veränderung der CETECOM-Software ist unzulässig. Dies gilt nicht, sofern sie zur Beseitigung eines Fehlers erforderlich ist und CETECOM mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug ist oder die Beseitigung des Fehlers ausdrücklich schriftlich abgelehnt hat.
7. **Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz**
 - 7.1 Der Kunde ist berechtigt, die CETECOM-Software auf einem der ihm zur Verfügung stehenden Einzelplatzrechner einzusetzen. Wechselt der Kunde den Einzelplatzrechner, muss er die CETECOM-Software von dem bisher verwendeten Einzelplatzrechner löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Nutzen der CETECOM-Software auf mehr als nur einem Einzelplatzrechner ist unzulässig.
 - 7.2 Die zeitgleiche Nutzung der CETECOM-Software auf mehreren Einzelplatzrechnern setzt den Erwerb einer entsprechenden Anzahl von Lizenzen voraus.
 - 7.3 Der Einsatz der CETECOM-Software als Einzelplatzversion innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der CETECOM-Software geschaffen wird. Beabsichtigt der Kunde die CETECOM-Software innerhalb eines Netzwerks oder sonstiger Mehrstations-Rechnersysteme einzusetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden oder an CETECOM eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich

nach der Anzahl der an das Netzwerk angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird CETECOM dem Kunden umgehend mitteilen, sobald dieser CETECOM den geplanten Netzeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach Erteilung einer Netzwerklizenz und nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

8. Weitergabe an Dritte

8.1 Der Kunde darf die CETECOM-Software nicht an Dritte weitergeben, insbesondere nicht veräußern, verschenken, vermieten oder verleihen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt nicht. Das Recht zur Weitergabe nach nachfolgender Ziffer 8.2 bleibt hiervon unberührt.

8.2 Abweichend von vorstehender Ziffer 8.1 ist die Weitergabe zulässig an Dritte, denen kein selbständiges Nutzungs- oder Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Art und Weise der Nutzung dem Weisungsrecht des Kunden unterliegen. Dies ist insbesondere bei Mitarbeitern des Kunden in der Regel der Fall.

9. Zugriff durch Dritte

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die CETECOM-Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

9.2 Der Kunde wird die CETECOM-Software einschließlich eventueller Kopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und die Beachtung des Urheberrechts von CETECOM und/oder von dem Drittrechtsinhaber hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der CETECOM-Software anzufertigen.

9.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht von CETECOM und/oder von dem Drittrechtsinhaber, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere CETECOM unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Weitergehende Ansprüche von CETECOM bleiben unberührt.

10. Nutzungsort

10.1 Die Nutzungsüberlassung erfolgt für den in den Individuellen Vertragsbedingungen angegebenen Nutzungs-ort.

10.2 Beabsichtigt der Kunde, die CETECOM-Software an einen anderen Nutzungsort zu verbringen, ist er verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung von CETECOM einzuholen.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Das Lizenzentgelt wird ab Auslieferung der CETECOM-Software gemäß den Individuellen Vertragsbedingungen berechnet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist CETECOM berechtigt, das jeweilige Lizenzentgelt im Voraus zu verlangen. Die genauen Zahlungsbedingungen sowie die Höhe der Vorauszahlung ergeben sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

11.2 CETECOM ist berechtigt, das Lizenzentgelt nach Ablauf von 12 Monaten angemessen zu erhöhen. Die Entgeltänderung wird wirksam mit Ablauf von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem dem Kunden die Änderung schriftlich mitgeteilt wurde. Wird das Lizenzentgelt um mehr als 5% p.a. erhöht, ist der Kunde berechtigt, den Miet-Lizenzvertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung über die Entgelterhöhung zu kündigen.

11.3 Mit Zahlung des Lizenzentgeltes sind die Kosten für die Einräumung des Nutzungsrechtes an der CETECOM-Software gemäß diesen Bedingungen für die Lizenzierung von CETECOM-Software auf Zeit abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für Installation, Implementierung und Parametrisierung der CETECOM-Software, für die Pflege der CETECOM-Software im Sinne des Softwaresupport-Vertrages sowie für Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Kunden. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen.

12. Mängelhaftung

12.1 CETECOM weist darauf hin, dass es nach dem Stand der EDV-Technik auch bei branchenüblicher Sorgfalt nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für alle Anwendungsgebiete völlig fehlerfrei sind.

12.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn CETECOM dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

12.3 Der Kunde darf eine Minderung des Lizenzentgelts nicht durch Abzug vom vereinbarten Lizenzentgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.

12.4 Für den Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen oder später entstehenden Mangels oder wegen Verzugs von CETECOM mit der Behebung eines Mangels gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

12.5 Der Kunde ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 8.8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und CETECOM bei Fehlern, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.

12.6 Abweichend von Ziffer 8.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen übernimmt CETECOM die Mängelhaftung für die Dauer des Miet-Lizenzvertrages.

13. Rückgabe und Löschungspflicht

13.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger, die die Software enthalten, sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Die Software samt Dokumentation ist CETECOM kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern.

13.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien. Der Kunde wird die Erfüllung dieser Verpflichtung CETECOM schriftlich anzeigen.

13.3 CETECOM kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung der Software, sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt CETECOM dieses Wahlrecht aus, wird CETECOM dies dem Kunden ausdrücklich mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde die Löschung und/oder Vernichtung an Eides Statt zu versichern.

13.4 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiter benutzen darf und im Fall der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.

14. Schutzrechte Dritter

14.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung der CETECOM-Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat CETECOM in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl entweder die CETECOM-Software so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass die CETECOM-Software uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden darf.

14.2 CETECOM stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter durch oder im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der CETECOM-Software durch den Kunden ergeben.

14.3 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.

14.4 Der Kunde stellt CETECOM von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen durch den Kunden entstehen, insbesondere wenn der Kunde unberechtigt Änderungen an der CETECOM-Software vornimmt oder die CETECOM-Software in sonstiger unberechtigter Weise nutzt.

15. Dauer und Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Miet-Lizenzvertrages ergibt sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen. Fehlt in den Individuellen Vertragsbedingungen eine Laufzeitregelung, so beträgt die Laufzeit 12 Monate. Der Miet-Lizenzvertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.

VII. Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Fremd-Software

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Software-Lizenzierungsvertrag") ist die entgeltliche Lizenzierung der im Einzelvertrag aufgeführten Fremd-Software nebst zugehöriger Dokumentation (nachfolgend zusammenfassend "Fremd-Software") im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Nutzungsumfangs. Einzelheiten über Bezeichnung und Beschreibung der Fremd-Software, Anzahl der Lizenzen, Lieferzeit und Lizenzentgelt sind im Einzelvertrag ausgewiesen.
- 1.2 Die Installation, Implementierung und/oder Parametrisierung der Fremd-Software auf der Hardware des Kunden ist nicht Bestandteil des Software-Lizenzierungsvertrages, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.
- 1.3 CETECOM übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Fremd-Software mit der Hardware- und Software-Umgebung des Kunden kompatibel ist.
- 1.4 Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden dem Kunden nach Wahl von CETECOM als Hard-Copy oder auf einem elektronischen Datenträger, d.h. online oder per Email zur Verfügung gestellt.

2. Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts

- 2.1 Es gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers der Fremd-Software, die dem Kunden als Anlage zum Einzelvertrag oder zusammen mit der Fremd-Software auf dem elektronischen Datenträger übergeben werden.
- 2.2 Der Kunde hat gegenüber CETECOM keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellcodes oder auf Zugang zum Quellcode.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Das Lizenzentgelt wird dem Kunden mit Lieferung in Rechnung gestellt.
- 3.2 Mit Zahlung des Lizenzentgeltes sind die Kosten für die Lizenzierung der Fremd-Software gemäß diesen Bedingungen für die Lizenzierung von Fremd-Software abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für Installation, Implementierung, Parametrisierung und Pflege der Fremd-Software sowie für Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Kunden. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen und durch den Kunden gesondert zu vergüten.

4. Mängelhaftung

- 4.1 CETECOM weist darauf hin, dass es nach dem Stand der EDV-Technik auch bei branchenüblicher Sorgfalt nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für alle Anwendungsgebiete völlig fehlerfrei sind.
- 4.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn CETECOM dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.
- 4.3 Der Kunde ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 8.8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und CETECOM bei Fehlern, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Eine eventuelle Garantie des Herstellers bleibt unberührt.
- 4.5 Da es sich nicht um CETECOM-eigene Software handelt, verfügt CETECOM in der Regel nicht über den Quellcode der Fremd-Software und kann daher daran keine Änderungen vornehmen. CETECOM ist insoweit abhängig von Mängelbeseitigungsmaßnahmen des Softwareherstellers.

VIII. Besondere Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von Content

- 1. Vertragsgegenstand**
 - 1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Content-Lizenzierungsvertrag") ist die entgeltliche Einräumung von Nutzungsrechten an Inhalten (nachfolgend zusammenfassend "Content") durch CETECOM im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Nutzungsumfangs. Einzelheiten über Bezeichnung und Beschreibung des Content, Anzahl der Lizenzen, Lizenzdauer, Lieferzeit und Lizenzentgelt sind im Einzelvertrag ausgewiesen.
 - 1.2 Die Installation des Content und/oder der benötigten Software zur Ausführung und Abruf des Content ist nicht Bestandteil des Content-Lizenzierungsvertrages, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.
 - 1.3 Der Content besteht aus Inhalten von Dritten (nachstehend „Dritt-Content“), aus von CETECOM hergestellten Inhalten, sowie aus von CETECOM aus Dritt-Content hergestellte Sammel- und/oder Datenbankwerke (nachstehend „CETECOM-Content“) wie im Einzelvertrag festgelegt.
 - 1.4 Dritt-Content wird dem Kunden in derselben Art und Weise zur Verfügung gestellt, wie der Content CETECOM von dem Dritten zur Verfügung gestellt wird. CETECOM wird, im Rahmen des Zumutbaren, die Richtigkeit des Dritt-Content verifizieren. Sofern CETECOM Kenntnis von Mängeln am Dritt-Content erlangt, wird CETECOM den Kunden hiervon ohne schuldhaftes Zögern informieren.
 - 1.5 CETECOM wird den Kunden in regelmäßigen Abständen Updates für den Content zur Verfügung stellen.
- 2. Nutzungsrechtseinräumung**
 - 2.1 CETECOM räumt dem Kunden ab dem im Einzelvertrag ausgewiesenen Zeitpunkt das nicht-ausschließliche, zeitlich für die Dauer des Content-Vertrages befristete, nicht-übertragbare Recht ein, den Content im Rahmen und nach Maßgabe dieser Bedingungen zu nutzen.
 - 2.2 Der Kunde darf den Content nur für die eigenen, aus dem im Einzelvertrag beschriebenen Zwecke nutzen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, den Content für andere gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu benutzen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend in der Nutzung und Anwendung des Content bestehen.
 - 2.3 Zur Vergabe von Unterlizenzen an dem Content ist der Kunde nicht berechtigt.
 - 2.4 Sofern Dritt-Content aufgrund der Vorgaben Dritter von CETECOM nur an hierfür berechtigte Kunden weitergegeben werden darf, sichert der Kunde zu, zum Erhalt des Dritt-Content berechtigt zu sein. Die Nutzungsrechtseinräumung über den Dritt-Content endet automatisch, sobald der Kunde die in Satz 1 genannte Berechtigung verliert.
- 3. Rechte an dem Content**

Alle gewerblichen Schutzrechte und notwendigen Verwertungsrechte an dem Content stehen entweder CETECOM zu oder dem im Einzelvertrag oder auf dem Originaldatenträger und/oder auf der Originaldokumentation genannten Dritten (nachfolgend „Drittrechtsinhaber“), der CETECOM zur Lizenzierung im Rahmen und nach Maßgabe dieser Bedingungen berechtigt hat.
- 4. Vervielfältigung**

Der Kunde darf den Content vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung des Content notwendig ist. Notwendige Vervielfältigungen sind die Installation des Content vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware, sowie das Laden des Content in den Arbeitsspeicher der Hardware.
- 5. Bearbeitung**
 - 5.1 Eine Veränderung des von CETECOM zur Verfügung gestellten Content durch den Kunden ist nur dann zulässig, wenn er von CETECOM ausdrücklich und schriftlich berechtigt ist, Änderungen oder Erweiterungen am Content durchzuführen und auf Grundlage des zur Verfügung gestellten Contents weiteren Content zu entwickeln. In allen sonstigen Fällen ist eine Veränderung durch den Kunden nicht gestattet.
- 5.2** Die Entfernung und/oder Umgehung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Emulation eines Dongles oder anderer DRM-Schutzmechanismen.
- 5.3** Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation des Content dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
- 6. Weitergabe an Dritte**

Der Kunde ist nicht berechtigt den Content vorübergehend oder dauerhaft an Dritte weiterzugeben. Mitarbeiter des Kunden gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bedingungen.
- 7. Zugriff durch Dritte**
 - 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf den Content durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
 - 7.2 Der Kunde wird den Content einschließlich eventueller Kopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren, sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und die Beachtung des Urheberrechts von CETECOM und/oder von dem Drittrechtsinhaber hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Content anzufertigen.
 - 7.3 Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht von CETECOM und/oder von dem Drittrechtsinhaber, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere CETECOM unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Weitergehende Ansprüche von CETECOM bleiben unberührt.
- 8. Nutzungsort**
 - 8.1 Der Content darf nur an dem im Einzelvertrag festgelegten Nutzungsort genutzt werden.
 - 8.2 Beabsichtigt der Kunde, den Content an einen anderen Nutzungsort zu verbringen, ist er verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung von CETECOM einzuholen.
- 9. Zahlungsbedingungen**
 - 9.1 Das Lizenzentgelt wird ab Auslieferung des Content gemäß den Festlegungen im Individualvertrag berechnet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist CETECOM berechtigt, das jeweilige Lizenzentgelt im Voraus zu verlangen. Die genauen Zahlungsbedingungen sowie die Höhe der Vorauszahlung ergeben sich aus dem Individualvertrag.
 - 9.2 CETECOM ist berechtigt, das Lizenzentgelt nach Ablauf von 12 Monaten angemessen zu erhöhen. Die Entgeltänderung wird wirksam mit Ablauf von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem dem Kunden die Änderung schriftlich mitgeteilt wurde. Wird das Lizenzentgelt um mehr als 5% p.a. erhöht, ist der Kunde berechtigt, den Miet-Lizenzvertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung über die Entgelterhöhung zu kündigen.
 - 9.3 Mit Zahlung des Lizenzentgeltes sind die Kosten für die Einräumung des Nutzungsrechtes an dem Content gemäß diesen Bedingungen für die Lizenzierung von Content auf Zeit abgegolten. Nicht mit abgegolten sind insbesondere Kosten für Installation, Implementierung und Parametrisierung des Content, für die Pflege des Content im Sinne des Softwaresupport-Vertrages sowie für Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Kunden. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen.
- 10. Mängelhaftung**
 - 10.1 Mängel am Content, die dessen Tauglichkeit nicht nur unwesentlich mindern, wird CETECOM nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb angemessener Zeit beheben. Hierfür wird CETECOM nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Der Beseitigung eines Mangels steht es gleich, wenn CETECOM dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Mängelbehebung gegebenenfalls eine neue Version des Content zu übernehmen.

- 10.2 Der Kunde darf eine Minderung des Lizenzentgelts nicht durch Abzug vom vereinbarten Lizenzentgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.
- 10.3 Für den Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines bei Vertragsschluss vorhandenen oder später entstehenden Mangels oder wegen Verzugs von CETECOM mit der Behebung eines Mangels gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 10.4 Abweichend von Ziffer 8.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen übernimmt CETECOM die Mängelhaftung für die Dauer des Content-Lizenzierungsvertrages.
- 10.5 CETECOM übernimmt keine Mängelhaftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Dritt-Content.
- 10.6 Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern der Kunde nicht die jeweils aktuellste Version der für den Content bestimmten Software benutzt.

11. Rückgabe- und Löschungspflicht

- 11.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger, die den Content enthalten, sowie der vollständigen, ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Der Content samt Dokumentation ist CETECOM kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern.
- 11.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien. Der Kunde wird die Erfüllung dieser Verpflichtung CETECOM schriftlich anzeigen.
- 11.3 CETECOM kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Content, sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt CETECOM dieses Wahlrecht aus, wird CETECOM dies dem Kunden ausdrücklich mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde die Löschung und/oder Vernichtung an Eides Statt zu versichern.
- 11.4 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den Content nicht weiter benutzen darf und im Fall der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Content durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat CETECOM in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl entweder den Content so abzuändern, dass er aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass der Content uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden darf.
- 12.2 CETECOM stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Rechten und Schutzrechten Dritter durch oder im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung des Content durch den Kunden ergeben.
- 12.3 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten oder Schutzrechten geltend machen.
- 12.4 Der Kunde stellt CETECOM von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen durch den Kunden entstehen, insbesondere wenn der Kunde unberechtigt Änderungen am Content vornimmt, Content in sonstiger unberechtigter Weise nutzt oder nicht zum Erhalt der Rechte an dem Dritt-Content befugt ist.

13. Dauer und Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Content-Lizenzierungsvertrages ergibt sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen. Fehlt in den Individuellen Vertragsbedingungen eine Laufzeitregelung, so beträgt die Laufzeit 12 Monate. Der Content-Lizenzierungsvertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.

IX. Besondere Vertragsbedingungen für die Anpassung von Software (Customizing)

- 1. Vertragsgegenstand**
 - 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Einzelverträge (nachfolgend „Customizing-Vertrag“), die die Anpassung von Software an spezielle Bedürfnisse des Kunden von der Entwicklung über die Realisierung bis zur Lizenzierung der angepassten Software nebst Dokumentation (nachfolgend „CETECOM-Programm“) zum Gegenstand haben.
 - 1.2 Die Installation, Implementierung und/oder Parametrisierung der CETECOM-Software auf der Hardware des Kunden ist nicht Bestandteil des Customizing-Vertrags, sondern wird durch die Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.
 - 1.3 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus den Individuellen Vertragsbedingungen. Hier finden sich unter anderem Angaben zu folgenden Punkten:
 - 1.3.1 Beschreibung der Anforderungen und Ziele des Kunden.
 - 1.3.2 Beschreibung der beim Kunden vorhandenen Hardware- und Softwareumgebung.
 - 1.3.3 Beschreibung des Programms, insbesondere der Anforderungsprofile.
 - 1.3.4 Beschreibung der technischen Voraussetzungen.
 - 1.3.5 Vorarbeiten, Beistellungen und sonstige notwendige Mitwirkungen durch den Kunden.
 - 1.3.6 Abnahmecheckliste, als Abnahmeheft dem Einzelvertrag beigelegt.

Die Beschreibungen gemäß vorstehender Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 basieren auf den Angaben des Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass seine Angaben vollständig und richtig sind. Der Kunde kann CETECOM mit einer entsprechenden Analyse nach Maßgabe der Bedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gesondert beauftragen.
 - 1.4 CETECOM übernimmt keine Verantwortung dafür, dass das Programm mit der Hardware- und Software-Umgebung des Kunden kompatibel ist.
 - 1.5 Die Entwicklung und Realisierung des Programms wird nach dem in den Individuellen Vertragsbedingungen beschriebenen Meilensteinplan erfolgen.
 - 1.6 Handbücher, Bedienerhilfen und sonstige Dokumentationen werden dem Kunden nach Wahl von CETECOM als Hard-Copy oder auf einem elektronischen Wege, d.h. online oder per Email zur Verfügung gestellt.
- 2. Projektmanagement**
 - 2.1 CETECOM benennt den in den Individuellen Vertragsbedingungen namentlich aufgeführten Projektmanager und den namentlich aufgeführten stellvertretenden Projektmanager.
 - 2.2 Der Kunde benennt den in den Individuellen Vertragsbedingungen namentlich aufgeführten Projektmanager und den namentlich aufgeführten stellvertretenden Projektmanager.
 - 2.3 Ein Wechsel in der Person der Projektmanager ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig; diese darf ihre Zustimmung zum Projektmanagerwechsel nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern.
 - 2.4 Die Projektmanager werden einander wechselseitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
 - 2.5 Die Projektmanager sind berechtigt, die Einzelheiten zur vertraglichen Durchführung im Rahmen der vorliegenden Bedingungen zu vereinbaren. Zur Abänderung der Vergütung und zur Begründung zusätzlicher Rechte und Pflichten sind die Projektmanager nicht berechtigt. Derartige Änderungen sind den Geschäftsführungen der Vertragsparteien vorbehalten.
 - 2.6 Eine Besprechung der Projektmanager (nachfolgend "Projektmanagerbesprechung") findet in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal monatlich, statt. Einzelheiten zu Ort und Zeit der Projektmanagerbesprechung sind in den Individuellen Vertragsbedingungen festgelegt. Die Projektmanagerbesprechungen dienen der Feststellung und Förderung des Projektfortschritts sowie der Problemerkörterung und -beseitigung. Der Projektmanager von CETECOM wird dem Projektmanager des Kunden bei jeder Projektmanagerbesprechung eine schriftliche Darstellung hinsichtlich des Projektstandes und der voraussichtlichen Fertigstellung übergeben, welche als Anlage zum Protokoll aufgenommen wird.
- 3. Meilensteine**
 - 3.1 Die Entwicklung und die Realisierung des in den Individuellen Vertragsbedingungen beschriebenen Programms erfolgt nach Meilensteinen. Der Meilensteinplan ist Teil oder Anlage der jeweiligen Individuellen Vertragsbedingungen. Im Meilensteinplan sind Leistungszeit und Leistungsumfang für die einzelnen Meilensteine detailliert beschrieben.
 - 3.2 Sofern nicht eine Abnahme gemäß nachstehender Ziffer 4 vorgesehen ist, ist die Realisierung des Programms mit der Übergabe des installierten, implementierten und parametrisierten Programms zu dem in den Individuellen Vertragsbedingungen oder im Meilensteinplan angegebenen Fertigstellungszeitpunkt abgeschlossen. Sofern eine Abnahme gemäß nachstehender Ziffer 4 vorgesehen ist, ist die Realisierung des Programms mit der Erklärung der Abnahme abgeschlossen.
- 4. Abnahme**
 - 4.1 Sofern eine Abnahme gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder in den Individuellen Vertragsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Übergabe des installierten, implementierten und parametrisierten Programms die Abnahme gemäß der Abnahmecheckliste oder die Abnahmeverweigerung zu erklären.
 - 4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.
 - 4.3 Erklärt der Kunde die Abnahmeverweigerung, so hat er die Gründe hierfür CETECOM schriftlich mitzuteilen und - soweit möglich - die für Abnahme notwendigen Änderungen zu nennen. Sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt, wird CETECOM die vertraglich geschuldeten Änderungen vornehmen und das geänderte Programm innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Kunden liefern und installieren. Der Kunde hat wie unter Ziffer 4.1 beschrieben zu verfahren.
 - 4.4 Erklärt der Kunde erneut die Abnahmeverweigerung, so ist erneut wie unter Ziffer 4.3 beschrieben zu verfahren.
 - 4.5 Verweigert der Kunde auch nach der zweiten Nachbesserung die Abnahme, so kann der Kunde die Abnahme unter Vorbehalt unter Minderung der Ansprüche von CETECOM erklären. Diese unter Vorbehalt erklärte Abnahme gilt dann als Abnahme im Sinne des § 640 BGB. Eine
- 5. Teilnahme weiterer Personen an den Projektmanagerbesprechungen**
 - 5.1 Die Teilnahme weiterer Personen an den Projektmanagerbesprechungen ist nach vorheriger Zustimmung beider Projektmanager möglich.
 - 5.2 Der Projektmanager von CETECOM wird über jede Projektmanagerbesprechung ein Besprechungsprotokoll (nachfolgend "Protokoll" genannt) anfertigen und dieses dem Projektmanager des Kunden innerhalb von fünf Werktagen nach dem Tag der Projektmanagerbesprechung in unterschriebener Form übersenden. Der Projektmanager des Kunden wird innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang entweder das Protokoll gegenzeichnen oder Änderungswünsche dadurch mitteilen, dass er ein entsprechendes vollständiges Protokoll der Sitzung anderen Inhaltes dem Projektmanager von CETECOM per Telefax übersendet. Der Projektmanager von CETECOM wird ein abgeändertes Protokoll innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang unterzeichnen oder den Projektmanager und die Geschäftsführung des Kunden darüber informieren, dass eine Einigung über den Inhalt des Protokolls nicht zustande gekommen ist.
 - 5.3 Mit Unterzeichnung des Protokolls durch beide Projektmanager wird das jeweilige Protokoll Anlage und Bestandteil des Customizing-Vertrages.
 - 5.4 Sollte zwischen den Projektmanagern innerhalb der in Ziffer 2.8 bestimmten Frist keine Einigkeit über den Inhalt des Protokolls erzielt worden sein, sind beide Projektmanager verpflichtet, die jeweils eigene Geschäftsführung unverzüglich und schriftlich über diesen Umstand zu informieren. Die Geschäftsführungen der Vertragsparteien werden sich bemühen, innerhalb von 10 Werktagen eine Einigung herbeizuführen.
 - 5.5 Sind die Projektmanager übereinstimmend der Auffassung, dass eine Projektmanagerbesprechung nicht erforderlich ist, kann diese im Einzelfall entfallen. In keinem Fall dürfen jedoch zwei aufeinander folgende Projektmanagerbesprechungen entfallen.

Aufforderung des Kunden zur abermaligen Nachbesserung kann CETECOM ablehnen.

- 4.6 Abnahmeerklärungen müssen schriftlich, Abnahmeverweigerungen müssen schriftlich mit schriftlicher Begründung erfolgen.
- 4.7 Sofern in den Individuellen Vertragsbedingungen Teilabnahmen vereinbart wurden, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für die jeweilige Teilabnahme.
- 4.8 Die Leistungen von CETECOM gelten - auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Abnahmeverlangen des Kunden - als abgenommen,

4.8.1 wenn der Kunde die Werkleistung in Gebrauch nimmt, oder

4.8.2 mit Bezahlung, außer der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert, oder

4.8.3 wenn der Kunde innerhalb der in Ziffer 4.1 genannten Frist die Abnahme weder erklärt noch verweigert.

5. Nutzungsrechtseinräumung

5.1 CETECOM räumt dem Kunden ab Übergabe des CETECOM-Programms das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, das CETECOM-Programm im Rahmen und nach Maßgabe der nachfolgenden Lizenzbedingungen zu nutzen.

5.2 Die Lizenzbedingungen der Ziffern 2 - 10, 13 der Besonderen Vertragsbedingungen für die Lizenzierung von CETECOM-Software auf Dauer gelten entsprechend.

6. Mängelhaftung

6.1 CETECOM weist darauf hin, dass es nach dem Stand der EDV-Technik auch bei branchenüblicher Sorgfalt nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme zu entwickeln, die für alle Anwendungsgebiete völlig fehlerfrei sind.

6.2 Der Beseitigung eines Mangels im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge steht es gleich, wenn CETECOM dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers aufzeigt. Der Kunde ist verpflichtet,

im Rahmen der Nacherfüllung gegebenenfalls eine neue Version zu übernehmen, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar.

6.3 Der Kunde ist im Rahmen seiner Unterstützungspflicht bei der Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 8.8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen insbesondere verpflichtet, die angezeigten Fehlermeldungen zu protokollieren und CETECOM bei Fehlern, die nicht ohne weiteres reproduzierbar sind, soweit möglich ein maschinenlesbares Testbeispiel mit ausreichender Fehlerbeschreibung für die Rekonstruktion des Fehlers zur Verfügung zu stellen.

6.4 CETECOM übernimmt keine Mängelhaftung für Mängel, die auf unvollständige oder falsche Angaben des Kunden in Bezug auf seine Hardware- und Softwareumgebung zurückzuführen sind.

7. Mitwirkungspflichten

Zusätzlich zu den Mitwirkungspflichten aus Ziffer 3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird der Kunde CETECOM, soweit die von CETECOM zu erbringenden Leistungen im Hause des Kunden ausgeführt werden müssen, in seinem Hause einen angemessenen ausgestatteten Arbeitsplatz für Mitarbeiter von CETECOM zur Verfügung stellen.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Soweit in den Individuellen Vertragsbedingungen oder im Meilensteinplan Teilzahlungen vorgesehen sind, werden diese dem Kunden mit Erreichen des jeweiligen Meilensteins in Rechnung gestellt. Im Übrigen wird dem Kunden der Betrag mit der Übergabe des installierten, implementierten und parametrisierten Programms in Rechnung gestellt.

8.2 Sofern eine Abnahme gemäß vorstehender Ziffer 4 vorgesehen ist, wird der Betrag mit Erklärung der Abnahme und/oder der Teilbetrag mit Erklärung der Teilabnahme in Rechnung gestellt.

8.3 Mit Zahlung des in den Individuellen Vertragsbedingungen ausgewiesenen Gesamtbetrages sind die Kosten für Entwicklung, Realisierung, Installation, Implementierung und Parametrisierung des Programms sowie für die Einräumung des Nutzungsrechts am Programm abgegolten. Nicht abgegolten sind insbesondere Kosten für die Einweisung und Schulung der Mitarbeiter des Kunden und für die Pflege des Programms. Diese Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen.

X. Besondere Vertragsbedingungen für den Softwaresupport

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Softwaresupport-Vertrag") ist die Pflege der im Einzelvertrag abschließend aufgeführten Software-Programme (nachfolgend "Programme"). Die Pflege dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Programme, schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der Programme ein.

1.2 Der konkrete Leistungsumfang sowie der Service-Level ergeben sich abschließend aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

1.3 Es besteht Übereinstimmung, dass nach dem Stand der EDV-Technik Fehler auch bei Anwendung branchenüblicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können.

1.4 Sofern in den Individuellen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, erbringt CETECOM im Rahmen dieses Softwaresupport-Vertrages folgende Leistungen:

1.4.1 Behebung und/oder Umgehung von reproduzierbaren Fehlern, die die Nutzung der Programme wesentlich beeinträchtigen und durch den Kunden an die in den Individuellen Vertragsbedingungen angegebene Stelle gemeldet werden. Statt Fehlerbehebung ist CETECOM auch berechtigt, eine zumutbare Ersatzlösung bereitzustellen. Fehler, die die Nutzung der Programme nur unwesentlich oder gar nicht beeinträchtigen, kann CETECOM im Rahmen eines neuen Software-Releases bereinigen, das der Kunde bei Notwendigkeit in zumutbaren Zeitabständen von CETECOM erhält.

1.4.2 Telefonische oder schriftliche Beantwortung von Fragen (z.B. Supportdatenbank), die während der Nutzung der Programme entstehen, soweit die Nutzung sich auf die bei der Programmerstellung vorgesehenen Anwendungen bezieht. Die Hotline ist während der in den Individuellen Vertragsbedingungen festgelegten Arbeitszeit am Sitz von CETECOM und unter der in den Individuellen Vertragsbedingungen angegebenen Telefonnummer erreichbar.

1.4.3 Ferndiagnose bei auftretenden Problemen über Online-Verbindung.

1.5 Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, umfasst der - Support Vertrag keine Upgrades, d.h. die Aktualisierung der beim Kunden bestehenden Softwareversion mit einer neuen Programmversion.

1.6 Wartungen, Erweiterungen und/oder Änderungen, die der Kunde während der Laufzeit des Softwaresupport-Vertrages bei CETECOM in Auftrag gibt und die über den oben beschriebenen und im Einzelvertrag näher konkretisierten Leistungsumfang hinausgehen, werden zusätzlich gemäß den in den Individuellen Vertragsbedingungen vereinbarten Preisen berechnet.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Übernahme der aufgeführten Leistungen durch CETECOM ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

2.1.1 Der Kunde verpflichtet sich, keine Änderungen an den Programmen sowie an der Hard- und/oder Softwareumgebung vorzunehmen und/oder durch Dritte vornehmen zu lassen, soweit solche Änderungen nicht mit CETECOM abgestimmt sind und CETECOM der Änderung nicht schriftlich zugestimmt hat.

2.1.2 Der Kunde verpflichtet sich, CETECOM unverzüglich alle Störungen bei der Nutzung der Programme mitzuteilen.

2.1.3 Der Kunde benennt einen geeigneten Mitarbeiter als Ansprechpartner, der mit den Programmen, der Hard- und Softwareumgebung und den Anwendungen vertraut ist.

2.1.4 Falls erforderlich, räumt der Kunde CETECOM das Recht ein, während der Vertragsdauer Kopien der Programme sowie sonstiger Software zu nutzen sowie Testdaten auf CETECOM-Datenträgern zu speichern und im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. CETECOM wird die Testdaten nach der erfolgreichen Behebung des Fehlers unverzüglich löschen.

2.1.5 Der Kunde verpflichtet sich, CETECOM zur Durchführung von Tests auf Anforderung unverzüglich geeignete Testdaten bereitzustellen.

2.1.6 Bei dem Kunden muss das letzte von CETECOM freigegebene Betriebssystem-Release (inkl. sonstiger für CETECOM-Software benötigter System-Software) installiert sein.

2.1.7 Der Kunde verpflichtet sich, das jeweils aktuelle Release der Programme zu nutzen.

2.1.8 Bei dem Kunden müssen Betriebssystem, Datenbank und Basis-Software auf dem aktuellsten Stand sein

2.1.9 Der Kunde verpflichtet sich, die für die Ferndiagnose notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen und CETECOM zur Durchführung der Ferndiagnose Zugang zu seinem EDV-System zu gewähren.

3. Zahlungsbedingungen

Das Serviceentgelt wird ab Beginn des Software-Support Vertrages gemäß den Individuellen Vertragsbedingungen berechnet. Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist CETECOM berechtigt, das jeweilige Serviceentgelt im Voraus zu verlangen. Die genauen Zahlungsbedingungen sowie die Höhe der Vorauszahlung ergeben sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen. CETECOM ist berechtigt, das Serviceentgelt nach Ablauf von 12 Monaten angemessen anzupassen. Die Entgeltänderung wird wirksam mit Ablauf von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem dem Kunden die Änderung schriftlich mitgeteilt wurde. Wird das Serviceentgelt um mehr als 5% p.a. erhöht, ist der Kunde berechtigt, den Servicevertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung über die Entgelterhöhung zu kündigen.

4. Mängelhaftung

Soweit gesetzlich nicht zwingend eine Mängelhaftung vorgesehen ist, übernimmt CETECOM keine Mängelhaftung für die nach diesen Bedingungen erbrachten Leistungen.

5. Dauer und Beendigung des Vertrags

5.1 Die Laufzeit des Softwaresupport-Vertrages ergibt sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

5.2 Fehlt in den Individuellen Vertragsbedingungen eine Laufzeitregelung, so beträgt die Laufzeit 12 Monate.

5.3 Der Softwaresupport-Vertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.

XI. Besondere Vertragsbedingungen für den Hardware Verkauf

1. Vertragsgegenstand

1.1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Kaufvertrag") ist der Verkauf von Hardware von CETECOM an den Kunden. Einzelheiten über Bezeichnung, Anzahl und Ausrüstung der Hardware, über Lieferzeit, Aufstellungsort und Kaufpreis ergeben sich aus dem Einzelvertrag.

1.1.2 Die Installation der Hardware ist nicht Bestandteil des Kaufvertrages, sondern gesondert nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen geregelt.

1.1.3 CETECOM übernimmt keine Verantwortung dafür, dass

1.1.4 die gelieferte Hardware mit der Hardware- und Software-Umgebung des Kunden kompatibel ist,

1.1.5 gleichzeitig oder nacheinander gelieferte Geräte gleichen Typs dieselben Hardwarereleases und die gleichen Komponenten enthalten,

1.1.6 die gelieferte Hardware für den vom Kunden beabsichtigten Einsatzzweck geeignet ist, sofern der Einsatzzweck nicht ausdrücklich schriftlich in den Individuellen Vertragsbedingungen genannt ist.

2. Mängelhaftung

2.1.1 Im Falle von Mängelhaftungsansprüchen des Kunden, wird der Kunde diese zunächst gegenüber dem Hersteller der jeweiligen Hardware geltend machen. Eine Mängelhaftung wird von CETECOM nur für den Fall

übernommen, dass eine Inanspruchnahme des Herstellers durch den Kunden nicht möglich ist, oder - sofern der Hersteller die Behebung des Mangels verweigert - der Kunde erfolglos gegen den Hersteller gerichtlich vorgegangen ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Bemühungen CETECOM gegenüber durch angemessene schriftliche Belege nachzuweisen.

2.1.2 Sofern gemäß Ziffer 2.1.1 CETECOM gegenüber dem Kunden für Mängel haftet, erkennt der Kunde an, dass CETECOM bezüglich der Behebung eventueller Mängel vom Hersteller abhängig ist und CETECOM daher eine Nacherfüllung in der Regel nicht möglich ist. Die sonstigen Mängelhaftungsansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

2.1.3 Bezieht sich der Einzelvertrag auf gebrauchte und nicht von CETECOM generalüberholte Geräte, so übernimmt CETECOM keine Mängelhaftung. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf Schadensersatzansprüche, auf die Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen Anwendung findet.

3. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis wird dem Kunden mit Lieferung in Rechnung gestellt. Die weiteren Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

XII. Besondere Vertragsbedingungen für die Wartung von Hardware

- 1. Vertragsgegenstand**

Wartungspersonal von CETECOM in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

 - 1.1** Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend "Hardware-Wartungs-Vertrag") ist die Instandsetzung und Wartung der im Einzelvertrag abschließend aufgeführten Hardware-Komponenten (nachfolgend "Komponenten"). Instandsetzung im Sinne dieser Bedingungen ist die Beseitigung von Störungen durch Reparatur und/oder Austausch von Komponenten oder Teilen hiervon. Die Wartung dient der Erhaltung der Betriebsbereitschaft, schließt jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der Komponenten ein.
 - 1.2** Der konkrete Leistungsumfang sowie der Service-Level ergeben sich abschließend aus den Individuellen Vertragsbedingungen.
 - 1.3** In den folgenden Fällen ist CETECOM von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit:
 - 1.3.1** Der Fehler ist zurückzuführen auf den Anschluss des Systems mit nicht kompatiblen Geräten
 - 1.3.2** Der Fehler ist zurückzuführen auf grobe Nachlässigkeit oder Beschädigung durch Mitarbeiter des Kunden
 - 1.3.3** Bei unsachgemäßer Veränderung des Gerätes, grundsätzlich auch bei Einbau von Komponenten (Boards etc.) durch nicht von CETECOM beauftragte Dritte.
- 2. Durchführung der Serviceleistungen**

Die Durchführung der Serviceleistungen erfolgt gemäß der Individuellen Vertragsbedingungen.
- 3. Mitwirkungspflichten des Kunden**
 - 3.1** Der Kunde verpflichtet sich, bei Nutzung der Komponenten die Bedienungsanleitung und eventuelle sonstige Hinweise von CETECOM zu beachten.
 - 3.2** Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern und Wiederholungsläufe abkürzen und wird CETECOM bei der Störungsbeseitigung in angemessenem Umfang unterstützen.
 - 3.3** Der Kunde verpflichtet sich, CETECOM zur Durchführung der Servicearbeiten freien Zugang zu den Komponenten sowie den notwendigen Raum zur Aufbewahrung von Geräten, Werkzeugen, Ersatzteilen etc. zu gewähren.
 - 3.4** Der Kunde hält alle für die Durchführung der Wartung benötigten technischen Einrichtungen (einschließlich Telefonverbindungen und Übertragungsleitungen) funktionsbereit und stellt diese dem
- 3.5** Auf Anforderung von CETECOM stellt der Kunde einen geeigneten Ansprechpartner zur Verfügung.
- 3.6** Auf Anforderung von CETECOM wird der Kunde Programme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten unverzüglich entfernen, soweit dies technisch zumutbar und erforderlich ist.
- 3.7** CETECOM ist von der Verpflichtung zur Erbringung der Serviceleistungen befreit, solange der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Der Kunde bleibt in diesem Fall zur Zahlung des Serviceentgelts verpflichtet.
- 4. Leistungsort**
 - 4.1** Die Leistungen aus dem Hardware-Wartungs-Vertrag werden von CETECOM ausschließlich an dem in den Individuellen Vertragsbedingungen festgelegten Ort erbracht.
 - 4.2** Sofern der Kunde beabsichtigt, die Komponenten an einen anderen Ort zu verbringen, ist er verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung von CETECOM einzuholen.
- 5. Zahlungsbedingungen**

CETECOM ist berechtigt, das Serviceentgelt nach Ablauf von jeweils 12 Monaten angemessen anzupassen. Die Entgeltänderung wird wirksam mit Ablauf von zwei Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem dem Kunden die Änderung schriftlich mitgeteilt wurde. Wird das Serviceentgelt um mehr als 5% p.a. erhöht, ist der Kunde berechtigt, den Servicevertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung über die Entgelterhöhung zu kündigen.
- 6. Mängelhaftung**

Soweit gesetzlich nicht zwingend eine Mängelhaftung vorgesehen ist, übernimmt CETECOM keine Mängelhaftung für die nach diesen Bedingungen erbrachten Leistungen.
- 7. Dauer und Beendigung des Vertrags**

Die Laufzeit des Hardware-Wartungs-Vertrages ergibt sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen. Fehlt in den Individuellen Vertragsbedingungen eine Laufzeitregelung, so beträgt die Laufzeit 12 Monate. Der Hardware-Wartungs-Vertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt worden ist.

XIII. Besondere Vertragsbedingungen für Schulungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages sind von CETECOM durchgeführte Schulungen (nachfolgend „Schulungsvertrag“).
- 1.2 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus den Individuellen Vertragsbedingungen.
- 1.3 Die Schulungen werden in englischer oder deutscher Sprache („Schulungssprache“) durchgeführt und finden zu den in den Individuellen Vertragsbedingungen festgelegten Tagen (Montag bis Freitag außer Feiertage) und Uhrzeiten statt.
- 1.4 Die teilnehmenden Mitarbeiter des Kunden (nachfolgend „Schulungsteilnehmer“) müssen in dem die Schulung betreffenden Fachgebiet hinreichend vorgebildet und der Schulungssprache hinreichend mächtig sein. Sofern die Teilnehmer die Schulungssprache nicht ausreichend beherrschen, wird der Kunde, auf seine Kosten, einen Dolmetscher zur Verfügung stellen.
- 1.5 Die Schulungen werden in den in den Individuellen Vertragsvereinbarungen festgelegten Örtlichkeiten erbracht. Sofern der Kunde und CETECOM keine Örtlichkeit vereinbart haben, finden die Schulungen in den Räumen von CETECOM statt.
- 1.6 Die Anzahl der Teilnehmer, sowie das Schulungsprogramm, ergibt sich aus den Individuellen Vertragsbedingungen. Sofern die vereinbarte Teilnehmeranzahl überschritten wird, ist CETECOM berechtigt, einen anteiligen Mehrpreis in Rechnung zu stellen. Bei Erreichen der maximalen Teilnehmeranzahl, ist CETECOM allerdings nicht verpflichtet, weitere Teilnehmer zur Schulung zuzulassen.
- 1.7 Sofern die Schulungen an einer Örtlichkeit des Kunden stattfinden, wird der Kunde, auf seine Kosten, den Mitarbeitern von CETECOM während der Schulungen angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume zur Verfügung stellen.
- 1.8 Mitarbeiter des Kunden, sowie Mitarbeiter von CETECOM, werden sich an die Hausregeln der Örtlichkeiten an denen die Schulungen stattfinden, halten.
- 1.9 Die von CETECOM im Rahmen der Schulung zur Verfügung gestellten Unterlagen sind durch Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte von CETECOM oder der jeweiligen Rechtsinhaber geschützt. Vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise dürfen vom Kunden nicht entfernt oder geändert werden. CETECOM räumt dem Kunden die Rechte zur Nutzung der Schulungsunterlagen nur nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts und zum eigenen Gebrauch ein. Eine Weitergabe an Dritte oder die Nutzung der Schulungsunterlagen zu anderen Zwecken ohne vorherige schriftliche Einwilligung von CETECOM ist ausdrücklich untersagt.

2. Mängelhaftung

CETECOM übernimmt im Rahmen der nach diesen Bedingungen erbrachten Schulungen keine Haftung für Mängel. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf Schadensersatzansprüche, auf die Ziffer 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen Anwendung findet.

XIV. Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages (nachfolgend „Service-Vertrag“) sind Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang der sonstigen Besonderen Vertragsbedingungen und der darauf basierenden Einzelverträge abgedeckt sind.
- 1.2 Als Gegenstand eines Service-Vertrages kommen insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Leistungen in Betracht:
 - 1.2.1 Analyse der Anforderungen und Ziele des Kunden im Hinblick auf die Einführung einer CETECOM-Software beim Kunden;
 - 1.2.2 Analyse der beim Kunden vorhandenen Hardware- und Softwareumgebung (Validierung);
 - 1.2.3 Erstellung eines Pflichtenhefts;
 - 1.2.4 Installation, Implementierung und/oder Parametrisierung von Fremd-Software auf der Hardware des Kunden;
 - 1.2.5 Installation von Content und/oder der benötigten Software zur Ausführung und Abruf des Content;
 - 1.2.6 Installation der Hardware im Zusammenhang mit dem Hardware Verkauf;
 - 1.2.7 Beratungsleistungen.
- 1.3 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus den Individuellen Vertragsbedingungen.

2. Abnahme

- 2.1 Sofern eine Abnahme gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder in den Individuellen Vertragsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 10 Kalendertagen nach Fertigstellung der Leistung die Abnahme oder die Abnahmeverweigerung zu erklären.
- 2.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.
- 2.3 Erklärt der Kunde die Abnahmeverweigerung, so hat er CETECOM die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen und - soweit möglich - die für eine Abnahme notwendigen Änderungen zu nennen. Sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt, wird CETECOM die vertraglich geschuldeten Änderungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Kunden vornehmen. Der Kunde hat wie unter Ziffer 2.1 beschrieben zu verfahren.
- 2.4 Erklärt der Kunde erneut die Abnahmeverweigerung, so ist erneut wie unter Ziffer 2.3 beschrieben zu verfahren.
- 2.5 Verweigert der Kunde auch nach der zweiten Nachbesserung die Abnahme, so kann der Kunde die Abnahme unter Vorbehalt unter Minderung der Ansprüche von CETECOM erklären. Diese unter Vorbehalt erklärte Abnahme gilt dann als Abnahme im Rechtssinne. Eine Aufforderung des Kunden zur abermaligen Nachbesserung kann CETECOM ablehnen.
- 2.6 Abnahmeerklärungen müssen schriftlich, Abnahmeverweigerungen oder Abnahmeerklärungen unter Vorbehalt müssen schriftlich mit schriftlicher Begründung erfolgen.
- 2.7 Sofern im Einzelvertrag Teilabnahmen vereinbart wurden, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für die jeweilige Teilabnahme.
- 2.8 Die Leistungen von CETECOM gelten - auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Abnahmeverlangen des Kunden - als abgenommen,
 - 2.8.1 wenn der Kunde die Werkleistung in Gebrauch nimmt, oder
 - 2.8.2 mit Bezahlung, außer der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert, oder
- 2.9 wenn der Kunde innerhalb der in Ziffer 2.1 genannten Frist die Abnahme weder erklärt noch verweigert.

3. Mängelhaftung

Soweit gesetzlich nicht zwingend eine Mängelhaftung vorgesehen ist, übernimmt CETECOM keine Mängelhaftung für die nach diesen Bedingungen erbrachten Leistungen.

XV. Besondere Vertragsbedingungen für die Nutzung von Online-Diensten und Datenbanken

1. Vertragsgegenstand und Verfügbarkeit

1.1 Gegenstand eines auf diesen Bedingungen basierenden Einzelvertrages ("Vertrag über Online-Dienste") ist die Bereitstellung und Ermöglichung des Zugangs zu Online-Diensten und Datenbanken durch CETECOM im Rahmen der Verfügbarkeit gem. Ziffer 1.2.

1.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, besteht der Zugang nach folgenden Maßgaben: Ausgehend von der auf den jeweiligen Kalendermonat entfallenden Zeit ist der Online-Zugang im Monatsmittel zu 98 % verfügbar. Dabei bleiben folgende Ausfälle außer Betracht:

1.2.1 Ausfälle, die auf Stromausfälle, Störungen des Datenübertragungsnetzes oder sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs von CETECOM liegen.

1.2.2 Ausfälle aufgrund Wartungsarbeiten. CETECOM wird dem Kunden Wartungsarbeiten in der Regel spätestens eine Woche vorher mitteilen. Dies gilt nicht für dringende und/oder sicherheitsrelevante Wartungsarbeiten. In solchen Fällen kann die Mitteilungsfrist auch unterschritten oder eine Wartung ohne vorherige Mitteilung begonnen werden.

1.3 Vorbehaltlich der in den Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 genannten Ausfälle dauern Unterbrechungen höchstens 3 Stunden am Stück, gerechnet ab Zugang der Mitteilung bei CETECOM gem. Ziffer 3.2.

1.4 CETECOM behält sich vor, die Inhalte der Online-Dienste und Datenbanken zu verändern, auszutauschen, zu aktualisieren und angemessen zu reduzieren oder zu erweitern. Erfolgt eine Reduzierung oder Änderung, die zu einer wesentlichen, für den Kunden nachteiligen Veränderung des vertraglich vereinbarten Nutzungsinhaltes führt oder das Interesse des Kunden an der Leistung entfallen lässt, ist der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis der Reduzierung oder Änderung zur fristlosen Kündigung des jeweiligen Dienstes berechtigt.

2. Mängelgewährleistung

Entspricht der Online-Dienst oder die Datenbank nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder ist die Verfügbarkeit nicht in dem nach Ziffer 1.2 eingeräumten Maße sichergestellt, hat der Kunde CETECOM schriftlich eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des geschuldeten Zustandes einzuräumen.

3. Besondere Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Online-Zugang vorliegen. Das gilt namentlich für die eingesetzte Hard- und Software sowie die erforderliche Internetverbindung einschließlich der Browsersoftware. Auf Anfrage wird CETECOM den Kunden über die nach dem aktuellen Stand der Technik zu stellenden Anforderungen informieren. Der Kunde ist verpflichtet, die bei ihm vorhandenen technischen Voraussetzungen an die allgemeine technische Entwicklung anzupassen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, CETECOM über alle Ausfälle, die nicht auf Wartungsarbeiten zurückzuführen sind, unverzüglich zu unterrichten. Wenn die Unterrichtung außerhalb der Geschäftszeiten der CETECOM Essen (Montag bis Freitag, 9 bis 18 Uhr, Feiertage am Sitz der CETECOM ausgenommen) erfolgt, gilt die Unterrichtung an dem Arbeitstag als zugegangen, der auf die Unterrichtung folgt.

4. Zugangsdaten

4.1 CETECOM teilt dem Kunden zur Ermöglichung des Zugangs Benutzername und Passwort mit ("Zugangsdaten"). Die Zugangsdaten werden

ausschließlich für natürliche Personen ausgegeben. Sind mehrere Personen aus dem Unternehmen des Kunden zugangsberechtigt, so erhält jeder berechtigte Benutzer persönliche Zugangsdaten. Die Übertragung der Zugangsdaten auf oder die Zurverfügungstellung an Dritte ist - auch innerhalb des Unternehmens des Kunden - nicht gestattet.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und die unberechtigte Nutzung durch Dritte zu verhindern. Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich zu ändern. Der Kunde stellt die Einhaltung dieser Vorgaben durch alle Nutzer sicher und haftet für deren Verstöße. Erlangt der Kunde Kenntnis von einem Missbrauch der Zugangsdaten, hat er den Anbieter unverzüglich zu unterrichten. Im Falle von wiederholten und/oder schweren Verstößen gegen die vorgenannten Vorgaben ist CETECOM gegenüber dem Kunden zur fristlosen außerordentlichen Kündigung berechtigt.

5. Nutzungsrechte des Kunden

An den Inhalten der Online-Dienste erhält der Kunde das einfache, auf die Dauer des Nutzungsvertrages befristete und auf Dritte nicht übertragbare Nutzungsrecht. Abgerufene Inhalte darf der Kunde nur im Rahmen des Nutzungsvertrages für seine eigenen unternehmensbezogenen Zwecke verwenden. Jede darüber hinausgehende gewerbliche Weitergabe ist unzulässig. Die Archivierung und Speicherung von abgerufenen Inhalten ist nur in geringem Umfang, der 10 % der insgesamt abgerufenen Datenmenge nicht übersteigen darf, gestattet.

6. Haftungsbeschränkung für Datenbankinhalte

6.1 CETECOM bezieht die Inhalte, die in Datenbanken bereitgestellt werden, unmittelbar von Behörden aus unterschiedlichen Ländern. CETECOM kann weder die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit noch die Aktualität der zur Verfügung gestellten Daten gewährleisten.

6.2 Vorbehaltlich Ziffer 6.3 ist eine Haftung von CETECOM für etwaige Schäden aller Art, die durch die Nutzung der Datenbank oder der bereitgestellten Informationen bzw. durch die direkte oder indirekte Nutzung unvollständiger, unrichtiger oder nicht aktueller Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen.

6.3 Ziffer 6.2 findet keine Anwendung auf Schäden,

6.3.1 die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von CETECOM, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten oder durch vorsätzliches Verhalten ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden;

6.3.2 aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für diese Schäden haftet CETECOM unbeschränkt.

7. Vertragslaufzeit

Verträge über die Nutzung von Datenbanken und Online-Diensten werden grundsätzlich befristet gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag abgeschlossen. Vorbehaltlich der Ziffern 1.3 und 4.2 gelten die gesetzlichen Kündigungsvorschriften.